



# **PMU STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG BACHELORSTUDIUM PFLEGEWISSENSCHAFT ONLINE**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die Paracelsus Medizinische Privatuniversität mit PMU abgekürzt.

1	Präambel.....	3
2	Rechtsgrundlage und Geltungsbereich .....	3
3	Der Studiengang im Überblick.....	4
4	Ausbildungsziele .....	5
5	Zulassung .....	6
5.1	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	6
5.2	Spezielle Zulassungsvoraussetzungen .....	6
5.3	Vorbehaltliche Zulassung .....	6
5.4	Erlöschen der Zulassung.....	6
6	Auswahl- und Aufnahmeverfahren .....	7
6.1	Bewerbung – Bewerbungsunterlagen .....	7
6.2	Auswahlverfahren.....	7
7	Anerkennung von Vorleistungen.....	8
8	Immatrikulation, Inskription .....	9
8.1	Immatrikulation, Inskription.....	9
8.2	Studierendenausweis .....	9
8.3	Hinweis für außerordentliche Studierende, Gasthörer*innen.....	9
9	Anwesenheit, Beurlaubung und Freistellung .....	9
9.1	Anwesenheit.....	9
9.2	Krank- und Gesundheitsmeldungen, Ersatzleistungen.....	10
9.3	Beurlaubung .....	10
10	Curriculum.....	11
10.1	Didaktisches Konzept .....	11
10.2	Lehrveranstaltungstypen und ECTS-Anrechnungspunkte .....	12
10.3	Studienplan.....	13
10.4	Curriculumskommission .....	14
10.5	Internationalisierung .....	15
11	Organisation und Lehr-/Lernressourcen.....	16
11.1	Organisationsstruktur und Betreuung.....	16
11.2	E-Learning Plattformen und myCampus .....	16

11.3	Universitätsbibliothek der PMU .....	17
11.4	Unterrichtsorte .....	17
12	Prüfungen und Leistungsfeststellungen .....	17
12.1	Formen von Prüfungen und Leistungsfeststellungen .....	17
12.2	Benotung .....	19
12.3	Anwesenheit bei Prüfungen.....	20
12.4	Bekanntgabe der Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten.....	20
12.5	Durchführung der Prüfungen .....	21
12.6	Prüfungseinsicht .....	24
12.7	Zeugnisse und Leistungsnachweise .....	24
12.8	Abbruch von Prüfungen und Ungültigkeitserklärung der Beurteilung .....	24
12.9	Wiederholung von Prüfungen .....	25
12.10	Prüfungskommissionen .....	25
12.11	Aufbewahrungspflicht .....	26
13	Evaluierungen .....	26
13.1	Evaluierungskonzept .....	26
13.2	Evaluierungsablauf .....	27
14	Abschlussarbeit und -prüfung .....	27
14.1	Allgemeines .....	27
14.2	Abschlussarbeit .....	27
14.3	Abschlussprüfung .....	31
15	Ende des Studiums.....	31
15.1	Gesamtnote und Gesamtbeurteilung .....	31
15.2	Abschlussdokumente .....	32
15.3	Zeitpunkt der Titelführung.....	32
15.4	Widerruf des akademischen Grads .....	32
15.5	Exmatrikulation .....	32
15.6	Alumni.....	33
16	Mitwirkung und Vertretung Studierender .....	33
16.1	ÖH-Vertretung (Rechte und Pflichten der Studierenden).....	33
16.2	ÖH-Beitrag und Sonderbeitrag.....	33
16.3	Versicherung.....	33
16.4	Studierendenvertretung (StuVe).....	33
17	Ethik-Kodex für Studierende.....	33
17.1	Disziplinarkommission .....	34
18	Ergänzende Bestimmungen .....	35
19	Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.....	35
20	Inkrafttreten.....	36

## 1 PRÄAMBEL

Vorrangiges Ziel des Instituts für Pflegewissenschaft und -praxis der PMU ist es, seine Absolventinnen\*Absolventen zu handlungskompetenten und methodensicheren Pflegewissenschaftlerinnen\*Pflegerinnen heranzubilden. Dafür werden ihnen neben wissenschaftlichen Fähigkeiten und aktuellen fachlichen Inhalten auch die Kompetenzen zur kritischen Reflexion, zum Selbststudium und zur Theorie-Praxis-Verknüpfung vermittelt.

Der Ausbildungsschwerpunkt im Bachelorstudium Pflegewissenschaft Online liegt in der Vermittlung basaler bis fortgeschrittener Lehrinhalte bzgl. des wissenschaftlichen Arbeitens. So bilden die Studierenden spezifische Kompetenzen aus, besonders in den Bereichen Methodologie, Recherche und Bewertung von wissenschaftlicher Literatur und der Verwendung relevanter Quellen bei der Beantwortung adäquat belegter problemhaltiger Fragestellungen der aktuellen Pflege.

Die Darstellung der Pfeiler der gesundheitlichen (pflegerischen) Versorgung (Krankenhaus, ambulante Dienste, Hospize, Langzeitpflegeeinrichtungen) – sowohl im deutschsprachigen Raum als auch in ausgewählten Ländern Europas und darüber hinaus – ist ein weiterer zentraler Baustein des Studiengangs.

Das Bachelorstudium Pflegewissenschaft Online ist ein flexibles Modell, das in Vollzeit oder berufs begleitend in Teilzeit studiert werden kann. Das zugrundeliegende Konzept des Distance Learning, einer besonderen Form des Blended Learning-Ansatzes, erlaubt den Studierenden das Studium weitestgehend entkoppelt von regulären zeitlichen Dimensionen und persönlichen Anwesenheitspflichten zu gestalten, die an öffentlichen Hochschulen in der Regel die Studiengänge prägen. So können die Studierenden sich trotz beruflicher Tätigkeiten oder anderweitiger Verpflichtungen flexibel akademisch nachqualifizieren und dies ohne qualitative Einbußen. Somit kann das Bachelorstudium Pflegewissenschaft Online an der PMU zeitlich flexibel innerhalb eines offenen Zeitrahmens von drei bis hin zu sechs Jahren absolviert werden, mit der Nutzung von Anerkennungen auch schneller.

Primäres Ziel des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft Online ist die Qualifizierung erfahrener Pflegekräfte im Bereich Forschungs- und Wissenschaftskompetenz für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Dies ist für alle spezifischen Teildisziplinen der Pflege, sei es die Kinderkrankenpflege oder die psychiatrische Pflege, gleich sinnvoll und von der Grundausrichtung der einzelnen Teildisziplinen unabhängig gestaltet. Somit ist die Passung des Studiums auch für die 2016 gesetzlich fixierte Gestaltung des Berufs mit einer generalistischen Ausrichtung der Ausbildung und Struktur voll gegeben.

Absolventinnen\*Absolventen wird der akademische Grad „Bachelor of Science in Nursing“, abgekürzt „BScN“, verliehen.

## 2 RECHTSGRUNDLAGE UND GELTUNGSBEREICH

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) hat den Studiengang Bachelorstudium Pflegewissenschaft Online mit seinem Bescheid vom 24. 01. 2011 (GZ: II/11/12/2-2011) an der PMU akkreditiert.

Dem Antrag der PMU vom 17.03.2020 auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung wurde gemäß §§ 24 und 25 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011 idgF, und § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl. I Nr. 74/2011 idgF. sowie §16 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 (PU-AkkVO) in Verbindung mit § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, am 07.07.2021 stattgegeben. Die Akkreditierung erfolgt gemäß Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 07.06.2023 (GZ: W227 2248919-1/14E) für die Dauer von 10 Jahren (§ 24 Abs. 7 HS-QSG) und gilt bis zum 06.06.2033. Sofern das 9 Monate zuvor einzuleitende Reakkreditierungsverfahren bis dahin nicht abgeschlossen ist, verlängert sich die Dauer der Akkreditierung bis zu dessen Abschluss.

### 3 DER STUDIENGANG IM ÜBERBLICK

Bezeichnung des Studiengangs gemäß Akkreditierungsbescheid	Pflegewissenschaft Online
Gegebenenfalls Übersetzung der Studiengangsbezeichnung in Englisch für Marketingzwecke	Nursing Science Online
Studienart	Bachelorstudium
Organisationsform	Vollzeit bis berufsbegleitend flexibel gestaltbar
Studienform	Onlinestudium mit Präsenzphasen & virtueller Präsenz
Umfang in ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS = European Credit Transfer & Accumulation System)	180
Dauer des Studiengangs	drei Kompetenzlevel (drei Jahre Regelstudienzeit, bis zu sechs Jahre berufsbegleitend)
EQR- oder NQR-Stufe	Niveau 6
Max. Studienplätze	300
Unterrichtssprachen	Deutsch, Englisch
Akademischer Grad in Langform	Bachelor of Science in Nursing
Akademischer Grad in Kurzform	BScN

Zusätzlich zur Studiengebühr (siehe Ausbildungsvertrag) fallen für eventuelle Dienstleistungen folgende Gebühren an, siehe Gebührenblatt.

#### Internationale Vergleichbarkeit des Studiengangs bzw. des akademischen Grads

Der Studienabschluss „Bachelor of Science in Nursing“ ist aufgrund der Akkreditierung bei der AQ Austria im gesamten Bereich des ECTS-Systems gültig – und Beispiele zeigten darüber hinaus auch anerkannt in den USA und Afrika.

#### Studiengangsspezifische Hinweise zu Aufbau und Konzept des Studiengangs

Das Bachelorstudium Pflegewissenschaft Online ist bereits für die erstmalige Akkreditierung speziell dafür konzipiert worden, um den Bedürfnissen von berufstätigen Pflegenden mit Schichtdienst und auch familiären Verpflichtungen gerecht zu werden. Unter anderem kann dadurch eine Nachqualifizierung derer erreicht werden, die aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen bisher nicht die Chance hatten, den Bachelorabschluss in Pflege zu erwerben. Diese grundlegende Zielsetzung des Studiengangs bedingt viele der sehr flexiblen Regelungen und ist letztlich auch stets die Grundorientierung bei der Lösung von eventuell anfallenden Problemen und Hürden. Dementsprechend wurde auch für eine sehr große Gruppe an Pflegenden ein Zulassungskurs (unter der Voraussetzung beruflicher Expertise anstelle der allgemeinen Hochschulreife) als ein neuer Weg zum Studium ins Leben gerufen. Das Diplom im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (inkl. Spezialisierungen/internationale Äquivalente) gilt als unumstößliches Kriterium und definitive Voraussetzung für den Zulassungskurs bzw. das Studium.

Um die Flexibilität und besondere Ausrichtung des Studiengangs darzustellen, wurde die Struktur in drei Abschnitten, sogenannten Kompetenzlevel, gestaltet. Diese sind aufeinander aufbauend und einem Spiralcurriculum folgend ausgerichtet. Die Kompetenzlevel sind von fixen Start- und Enddaten entkoppelt und ermöglichen so bestmöglichen Zugang zu den Lerninhalten, individuellen Studienstart und individuelle Studiendauer.

## 4 AUSBILDUNGSZIELE

### Kompetenzerwerb im Bachelorstudium Pflegewissenschaft Online

Im Bachelorstudium Pflegewissenschaft Online sollen fachliche und überfachliche Kompetenzen erworben werden, die es Studierenden ermöglichen, wissenschaftsbasiert zu handeln und in verschiedenen Kontexten pflegerische Problemlösungen zu konzipieren, durchzuführen und zu bewerten. Dazu vermittelt das Studium

- sichere Anwendung der Grundsätze des wissenschaftlichen Arbeitens,
- basalen Umgang mit quantitativen und qualitativen Datenauswertungsverfahren,
- strukturierte Bewertung der Gesundheitssysteme ausgewählter europäischer und außereuropäischer Staaten mit dem Fokus auf den pflegerischen/pflegewissenschaftlichen Bereich,
- Beurteilung der Gesundheitsversorgung der Gesellschaft im deutschsprachigen Raum im intra- und extramuralen Bereich,
- Grundkenntnisse über wissenschaftstheoretische und pflegewissenschaftliche Theorien und Modelle, Begriffe und Methoden pflegewissenschaftlichen Arbeitens und Handelns und deren Bezug zur Pflegepraxis,
- Grundkenntnisse über die kritische Reflexion des Praxisfelds und zur Theorie-Praxis-Verknüpfung,
- soziale Kompetenzen insbesondere kommunikative Kompetenz, Kritik- und Konfliktfähigkeit,
- wissenschaftlich begründete Handlungskompetenz für pflegerische Kernaufgaben,
- Kompetenzen in wissenschaftlichen Methoden (Planung, Durchführung, Auswertung empirisch-quantitativer und qualitativer Studien, Beherrschung der dazu notwendigen Computerprogramme),
- überfachliche Kompetenz im Umgang mit Forschungsergebnissen und Forschungsanwendung,
- Förderung von humanistisch-ethischen Einstellungen und Werthaltungen als unabdingbare Grundlage wissenschaftlichen Handelns. Dazu zählen erhöhte Bereitschaft zur Reflexion der Selbst- und Fremdwahrnehmung, Offenheit/Pluralismus gegenüber alternativen Ansätzen, selbstständiges Arbeiten nach den Regeln der scientific community, eigenständige, theoriegeleitete und zielorientierte Suche nach adäquaten Problemlösungen sowie hohe Eigeninitiative und Selbstorganisation.

### Berufschancen, Tätigkeitsfelder und potenzielle Einsatzgebiete

Eine rasante Veränderung im Gesundheitswesen und in der Gesellschaft erfordert eine innovative handlungskompetente Pflege in der Versorgung, Prävention und Beratung von Pflegebedürftigen. Dies kann nur durch professionelle Pflege geschehen, die über pflegerische und wissenschaftliche Kenntnisse verfügt.

Mögliche Zielgruppen sind: Leiterinnen\*Leiter von Stationen; Praxisanleiterinnen\*Praxisanleiter; Pflegekräfte in Krankenhäusern; Pflegekräfte in Langzeitpflegeeinrichtungen; Personen, die in der Weiterbildung im Bereich Pflege tätig sind; Personen, die sich im Zuge einer persönlichen Weiterbildung weiter qualifizieren möchten.

Absolventinnen\*Absolventen können die erworbenen Kompetenzen vielfältig einsetzen. Mögliche Anwendungsfelder sind z. B.

- Arbeit in Krankenhäusern und der ambulanten Pflege, Langzeitpflegeeinrichtungen, Rehabilitationszentren, Einrichtungen für Menschen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen, Personal- und Organisationsentwicklung;
- Organisation von Beratungs-, Anleitungs- und Schulungsangeboten für Patientinnen\*Patienten und Angehörige;
- Planung und Durchführung innovativer Instrumente und Konzepte sowie Maßnahmen zur Evaluation;
- Mitarbeit an Forschungsprojekten;
- Tätigkeiten in Verlagen, Krankenkassen, medizinischen Diensten der Krankenkassen o. Ä., Verwaltungen;
- Tätigkeiten auf dem freien Markt, z. B. als freiberufliche Pflegende, in Consultingfirmen oder bei Firmen im Bereich der Produktion und Vertrieb von medizinisch-pflegerischen Produkten;

- Mitarbeit in Gremien oder Verbänden, wie z.B. ÖGKV, DBfK, Gesundheit Österreich, bis zur Teilnahme an politischen Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen;
- Qualitätssicherung von Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Trainingsmaßnahmen in öffentlichen und privatwirtschaftlichen Institutionen (z. B. Sozialabteilungen, Krankenkassen).

## 5 ZULASSUNG

### 5.1 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- **Diplom im gehobenen Dienst für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege**, Kinder- und Jugendlichenpflege oder psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege bzw. internationales Äquivalent
- **allgemeine Hochschulreife**: Matura/Abitur oder Ersatzverfahren wie Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung oder vergleichbares internationales Äquivalent; Nachweis einer vorher erfolgten Inskription/Immatrikulation an einer anerkannten Universität oder Privatuniversität

Die Nachweise der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen sind bei Bewerbung hochzuladen beim Aufnahmegespräch oder sofern das Aufnahmegespräch online stattfindet am ersten Präsenztage an der Universität im Original vorzulegen. Die PMU kann auch zu jedem späteren Zeitpunkt die Vorlage von Originaldokumenten verlangen.

### 5.2 Spezielle Zulassungsvoraussetzungen

- **Diplom im gehobenen Dienst für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege**, Kinder- und Jugendlichenpflege oder psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege bzw. internationales Äquivalent
- **Sonderweg über den Zulassungskurs für Bewerberinnen\*Bewerber ohne allgemeine Hochschulreife**: Zulassung über berufliche Expertise (mindestens zwei Jahre) und einem Mindestalter von 20 Jahren und den dadurch bereits erreichten Kompetenzen (siehe Aufnahmeverfahren). Der Zulassungskurs entspricht in seinen Anforderungen § 64a UG 2002 (Studienberechtigungsprüfung), ist jedoch nicht gleichzusetzen mit dem Erwerb einer allgemeinen Hochschulreife bzw. Studienberechtigungsprüfung für eine Studienrichtungsgruppe, sondern dient lediglich zur Zulassung für das Bachelorstudium Pflegewissenschaft Online an der PMU.

### 5.3 Vorbehaltliche Zulassung

Eine vorbehaltliche Zulassung zum Studium kann erfolgen, sofern aus den Bewerbungsunterlagen ersichtlich ist, dass die Zulassungsvoraussetzungen binnen sechs Monate nach Beginn des Studiums erfüllt sind. Studienbewerberinnen\*Studienbewerber haben geeignete Nachweise vorzulegen.

Die noch ausstehenden Nachweise der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und die Frist zur Erbringung sind als Zusatz zum Ausbildungsvertrag festzuhalten.

Die Entscheidung über eine vorbehaltliche Zulassung zum Studium liegt im Ermessen der Studiengangsleitung. Es besteht kein Anspruch auf vorbehaltliche Zulassung seitens der Studienbewerberin\*des Studienbewerbers.

Sofern der Nachweis nicht binnen der vereinbarten Frist erbracht wird, erlischt die Zulassung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Studien- und\*oder sonstiger Gebühren.

### 5.4 Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung erlischt, wenn nach Zulassung zum Studium ersichtlich wird, dass eine oder mehrere Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben ist oder sind. In diesem Fall erfolgt die Exmatrikulation

## 6 AUSWAHL- UND AUFNAHMEVERFAHREN

### 6.1 Bewerbung – Bewerbungsunterlagen

Die Organisation des Aufnahmeverfahrens erfolgt elektronisch über die Homepage der PMU ([www.pmu.ac.at](http://www.pmu.ac.at)).

Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- Zeugnisse der Pflegeausbildung (dreijährig) und eventueller weiterer Bildungsabschlüsse bzw. Nachweis der Berufsbefähigung für den gehobenen Dienst in der Pflege
- Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder Äquivalent (siehe Punkt 5.1)
- Lebenslauf
- Foto (Passbild, jpg-Format) der Bewerberinnen\*Bewerber mit der Bezeichnung nachname.vorname.jpg
- Kopie eines amtlichen Identifikationsdokument (Reisepass, Personalausweis)
- ggf. Nachweis über Namensänderung, sofern der Name auf dem Nachweis der Berufsberechtigung ein anderer ist als bei Bewerbung

Kann der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder eines Äquivalents nicht erbracht werden, muss ein Nachweis einer zweijährigen beruflichen Tätigkeit (Vollzeitäquivalent) im Gesundheitswesen eingereicht werden (siehe Punkt 5.2).

Wird ein akademischer Titel angegeben, so ist hierfür jedenfalls der Nachweis der Hochschule über die Verleihung dieses Titels zu erbringen.

### 6.2 Auswahlverfahren

#### 6.2.1 Auswahlverfahren für Bewerberinnen\*Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife oder Äquivalent (siehe Punkt 5)

Nach Bearbeitung und Kontrolle der vollständigen Bewerbungsunterlagen durch die Studiengangsleitung werden die Bewerberinnen\*Bewerber über den Entscheid informiert. Nach einer positiven Entscheidung durch die Studiengangsleitung über die Zulassung zum Studium erhalten die Bewerberinnen\*Bewerber den Ausbildungsvertrag und nach der Unterschrift aller Vertragsparteien werden die Bewerberinnen\*Bewerber in den Studiengang inskribiert.

#### 6.2.2 Auswahlverfahren für Bewerberinnen\*Bewerber ohne allgemeine Hochschulreife bzw. Äquivalent und mit Nachweis einer zweijährigen beruflichen Tätigkeit im Gesundheitswesen (Vollzeitäquivalent), Mindestalter 20 Jahre (siehe Punkt 5)

Nach Bearbeitung und Kontrolle der vollständigen Bewerbungsunterlagen durch die Studiengangsleitung werden die Bewerberinnen\*Bewerber über den Entscheid informiert. Nach einer positiven Entscheidung durch die Studiengangsleitung über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung für den Zulassungskurs erhalten die Bewerberinnen\*Bewerber Zugang zu den Dokumenten und Materialien auf der Lernplattform Campus, um sich adäquat vorbereiten zu können. Die Aufnahmeprüfung besteht aus einem Essay (240 Minuten) und einem strukturierten Eignungsinterview (30 Minuten). Bewerber\*innen können bereits erstellte mehrseitige schriftliche Arbeiten zu einem pflege-(wissenschaftlich) relevantem Thema zur Anerkennung als Essay im Zulassungsverfahren einreichen. Die Einschätzung der Eignung der eingereichten Arbeit als Essay im Zulassungsverfahren erfolgt durch die Studiengangsleitung. Die Bewerberin\*der Bewerber erhält eine schriftliche Mitteilung, ob die eingereichte Arbeit als Essay anerkannt werden kann. Nach positiver Bewertung beider Teile werden die Bewerberinnen\*Bewerber zeitnah über das Ergebnis informiert, und nach Unterschrift des Ausbildungsvertrags durch alle Vertragsparteien werden die Bewerberinnen\*Bewerber als außerordentliche Studierende in Zulassungskurses eingeschrieben, die sogenannte Brückenphase. In dieser absolvieren die außerordentlichen Studierenden neben den regulären Inhalten des ersten Levels einige dieser Inhalte zum Nachweis der Studierfähigkeit in einem speziellen Modus mit besonderen Bedingungen.

So sind in diesem Modus folgende Lehrveranstaltungen (LVen) verpflichtend zu belegen: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, Statistik 1 und die Literaturarbeit. Ergänzt werden die Pflichtanteile durch ein Wahlfach, was bedeutet, aus den folgenden Lehrveranstaltungen ist ein Wahlfach auszuwählen, das für die Brückenphase herangezogen wird: Einführung in Public Health, Gesundheitsförderung und Prävention, Theoretische Grundlagen der Pflege, Anwendung von Theorien und Modellen in der Praxis. Die genannten besonderen Bedingungen, unter denen diese Lehrveranstaltungen absolviert werden müssen, beziehen sich auf die Bewertung. So dürfen die ausgewählten Lehrveranstaltungen nur einmal wiederholt werden. Sind alle ausgewählten Lehrveranstaltungen bestanden, ist eine weitere Anforderung zu erfüllen: Bei den vier bestandenen Lehrveranstaltungen der Brückenphase darf nur einmal eine Bewertung schlechter als befriedigend erreicht worden sein. Sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt auf Antrag der Statuswechsel zur\* zum ordentlichen Student\*in – Studierende welche Level 1 absolviert haben und in das Kompetenzlevel 2 aufsteigen erhalten ohne Antrag einen Statuswechsel auf „ordentlich Studierende“. Erst nach dieser Statusänderung ist eine Förderung in Form von Stipendien rechtens.

## 7 ANERKENNUNG VON VORLEISTUNGEN

„Anerkennung“ bezeichnet das Gutschreiben bereits erbrachter Studien- oder Lernleistungen, sodass einzelne Lehrveranstaltungen nicht besucht oder Prüfungsleistungen nicht erbracht werden müssen.

Die Anerkennung erfolgt immer auf Basis der im Curriculum beschriebenen Lernziele derjenigen Lehrveranstaltung, um deren Anerkennung Studierende ersuchen. Wesentlich für die Anerkennung ist, dass die Lernziele der jeweiligen Lehrveranstaltung nachgewiesenermaßen erreicht wurden. Dabei ist unerheblich, ob diese Lernziele in einer oder mehreren vorherigen Lehrveranstaltungen erreicht wurden, ob die Lernziele im Rahmen von postsekundärer Lehre oder z. B. im Rahmen von beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten, außerhochschulischen Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen etc. erreicht wurden und ob der Arbeitsaufwand zum Erwerb dieser Lernziele dem für die jeweilige Lehrveranstaltung zugewiesenen Kontingent an ECTS-Anrechnungspunkten entspricht.

Die PMU kann absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit. b und c UG bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig. Anerkennungen von anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 UG sind unbegrenzt möglich.

Studierende beantragen die Anerkennung unter Beibringung geeigneter Nachweise, die eine Beurteilung der Erfüllung der Lernziele ermöglichen. Die Anerkennung erfolgt durch die Studiengangsleitung, welche zur Beurteilung des Anerkennungsersuchens Lehrende der betreffenden Lehrveranstaltung hinzuziehen muss. Sofern die Erfüllung der Lernziele der anzuerkennenden Lehrveranstaltungen vollständig nachgewiesen werden kann, wird diese anerkannt und im Zeugnis ohne Note mit dem Vermerk „anerkannt“ aufgelistet. Sollte die Erfüllung der Lernziele nicht vollständig nachgewiesen werden können, kann die Studiengangsleitung in Absprache mit der\*dem Lehrveranstaltungsverantwortlichen auch Teile der Lehrveranstaltung erlassen. Die übrigen Teile der Lehrveranstaltung sind gemäß Curriculum zu absolvieren und zu benoten.

Bei der Anerkennung von beruflichen Kompetenzen und Leistungen für das Bachelorstudium Pflegewissenschaft Online kann das alternatives Prüfungsformat verwendet werden. Bei diesem Verfahren werden den Studierenden die Lernobjekte der entsprechenden Lehrveranstaltung zur Verfügung gestellt, sie werden jedoch von der verpflichtenden Teilnahme am virtuellen Hörsaal und dem Absolvieren der Übungssequenz entbunden. Im Rahmen der Präsenzwoche werden die Kenntnis der Lehrinhalte und der Leistungsstand auf Bachelorniveau schriftlich oder mündlich nachgewiesen und als Anerkennung oder mit der Note aus dem entsprechenden Nachweis (z. B. Assessment) bestätigt.

## **8 IMMATRIKULATION, INSKRIPTION**

### **8.1 Immatrikulation, Inskription**

Studierende werden an der PMU immatrikuliert.

Immatrikulierte Studierende inskribieren sich für einzelne Studienangebote der PMU, dazu zählen grundständige und postgraduelle Studiengänge sowie Universitätslehrgänge. Die Inskription erfolgt durch Bezahlen des Studienbeitrags und des ÖH-Beitrags nach den Regeln des jeweiligen Studienangebots für vereinbarte Zeiträume (Semester, Jahr, Kursdauer etc.). Die Inskription ist Bedingung für den Besuch von Lehrveranstaltungen.

### **8.2 Studierendenausweis**

Studierende erhalten zu Studienbeginn für die gesamte Studiendauer einen Studierendenausweis mit Chipkartenfunktion mit allen relevanten Berechtigungen. Dieser Ausweis gilt nicht als Identitätsnachweis außerhalb des Universitätsbetriebs. Bei Verlust des Ausweises ist eine Gebühr zu entrichten.

### **8.3 Hinweis für außerordentliche Studierende, Gasthörer\*innen**

Gemäß gesetzlicher Definition sind Universitätslehrgänge außerordentliche Studien. Der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern gilt als außerordentliches Studium.

Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind (§ 51 Abs. 2 Z 20 und 22 UG 2002.)

Außerordentliche Studierende sind im Bachelorstudium Pflegewissenschaft Online jene Studierende, die sich nach erfolgreicher Aufnahmeprüfung in der Brückenphase des Zulassungskurses befinden und dort im Rahmen des Nachweises der Studierfähigkeit einzelne Lehrveranstaltungen besuchen. Der Status wechselt nach erfolgreichem Absolvieren der Inhalte der Brückenphase auf Antrag der Studierenden bzw. automatisch nach erfolgreich absolviertem Kompetenzlevel 1.

## **9 ANWESENHEIT, BEURLAUBUNG UND FREISTELLUNG**

### **9.1 Anwesenheit**

Während der virtuellen Lehrphasen (VHS) herrscht Teilnahmepflicht. Bei Problemen technischer Natur oder sonstiger Ursachen obliegt es den jeweiligen Lehrenden die eventuell versäumte Anwesenheit zu bewerten und die Konsequenzen festzulegen, z. B. eine verpflichtende Wiederholung des virtuellen Hörsaals bis hin zum Bestehen der Lehrveranstaltung ohne jegliche Sonderbestimmungen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Lehrveranstaltungen:

Anatomie/Physiologie/Pathophysiologie (ANAT), Akute und chronische Krankheiten (ACK), Forschungsseminar (FS), Arbeitsfelder internationaler Forschung (AIF), Begleitkolloquium (KOL), Bachelorarbeit (BAC). Diese Lehrveranstaltungen werden ohne virtuellen Hörsaal durchgeführt. Ebenso besteht an allen Tagen der Präsenzwoche in den jeweiligen Kompetenzleveln Anwesenheitspflicht. Kommt das alternatives Prüfungsformat bei einer Lehrveranstaltung zur Anwendung, entfällt ebenfalls die Verpflichtung zur Teilnahme am virtuellen Hörsaal.

Für die Studierendenvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) gilt gegebenenfalls die Herabsetzung der Anwesenheitspflicht gemäß § 31 (6) HSG 2014. Jahrgangssprecher\*innen fallen nicht unter diese Regelung. Fällt die Aufgabenwahrnehmung in die Unterrichtszeit, ist eine begründete Entschuldigung vorab bei den Lehrenden abzugeben und der Studiengangsleitung gleichzeitig zur Kenntnis zu bringen.

## 9.2 Krank- und Gesundheitsmeldungen, Ersatzleistungen

- 9.2.1 Abwesenheiten bzw. Fehlzeiten bestehen, wenn Krankheit oder andere Ereignisse Studierende hindern, an einer Lehrveranstaltung teilzunehmen. Wenn Studierende andere Studierende in ihrer Teilnahme am Unterricht behindern, die Laborordnung nicht beachten oder generell die Sicherheit durch ihr Verhalten gefährden, dann sind Lehrende berechtigt, Studierende temporär vom Unterricht auszuschließen, wobei der Ausschluss vom Unterricht einem unentschuldigtem Fernbleiben für die gesamte Lehrveranstaltungseinheit des jeweiligen Tags gleichzusetzen ist.
- 9.2.2 Im Krankheitsfall oder bei gleich zu haltenden begründeten Abwesenheiten ist der\*dem jeweiligen Lehrveranstaltungsverantwortlichen und der Studiengangsorganisation eine Information im Voraus bzw. unmittelbar nach Eintreten der Verhinderung schriftlich zu übermitteln. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen und die Studiengangsleitung über Krank- und Gesundheitsmeldung zu informieren. Dies gilt für die Übungssequenzen, wenn um eine Verlängerung angesucht wird, sowie für die Teilnahme am virtuellen Hörsaal bzw. während der Präsenzwoche.
- 9.2.3 Ersatzleistung: Lehrende können von Studierenden, welche die Mindestanwesenheit unterschreiten, eine Ersatzleistung fordern (z. B. Schreiben eines themenbezogenen Essays, Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas etc.), um versäumte Inhalte wieder aufzuholen. Diese Vereinbarung zwischen Lehrenden und Studierenden ist der Studiengangsleitung mitzuteilen.

## 9.3 Beurlaubung

In besonderen Fällen kann auf Antrag an die Studiengangsleitung eine Beurlaubung erfolgen. Dabei sind mehrere Gründe zu unterscheiden und es gelten folgende Regelungen.

- 9.3.1 Studierende können auf Antrag insbesondere wegen Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildiensts, länger dauernder Erkrankung, Schwangerschaft, Betreuungspflichten für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige, nicht zu verschiebenden essenziellen beruflichen Bildungsmaßnahme wie eine Intensiv- oder OP-Weiterbildung, wegen der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahrs oder dem Nachholen von ausstehenden Leistungsnachweisen für die Dauer der Verhinderung beurlaubt werden. Die Entscheidung über den Antrag wird der\*dem Studierenden von der SGL schriftlich mitgeteilt. Auch die mehrmalige Beurlaubung innerhalb eines Studiums ist zulässig.
- 9.3.2 Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Absolvierung einzelner Lehrveranstaltungen inkl. Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Studienarbeiten und wissenschaftlichen Arbeiten ist grundsätzlich nicht vorgesehen, kann jedoch von der Studiengangsleitung genehmigt werden.
- 9.3.3 Für die Dauer der Beurlaubung fallen keine Studiengebühren an. Studierende in Beurlaubung haben weiterhin Zugang zur Bibliothek, zu den elektronischen Plattformen der PMU und erhalten alle relevanten Informationen zum Studium durch die Studiengangsleitung. Für diese Dienstleistungen wird eine Verwaltungsgebühr eingehoben, die dem Gebührenblatt des betreffenden Studiengangs zu entnehmen ist. Die ÖH-Beiträge sind fortlaufend zu zahlen.

Die im Ausbildungsvertrag festgelegte Verpflichtung zum regelmäßigen Abrufen der PMU E-Mail Adresse bleibt auch während der Beurlaubung bestehen, um den Überblick über etwaige PMU-Information und Rechnungen zu gewährleisten.

## 10 CURRICULUM

### 10.1 Didaktisches Konzept

Das Bachelorstudium Pflegewissenschaft Online ist eine besondere Mischform aus Distance Learning- und Blended Learning-Elementen mit dem primären Ziel, die erfahrenen Berufspraktikerinnen\*Berufspraktiker aus allen Bereichen der Pflege berufsbegleitend nachzuqualifizieren. Die internetbasierten Lerninhalte können in individueller Zeiteinteilung ortsunabhängig bearbeitet werden. Virtuelle Hörsäle ermöglichen ebenfalls eine ortsunabhängige, aber synchrone Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden. Die Präsenzzeiten am Studienstandort Salzburg umfassen während des gesamten Studiums maximal drei Wochen. Nur dieses besondere Konzept erlaubt den Studierenden eine solche Qualifizierungsmaßnahme, die für die Zukunft der gesundheitlichen Versorgung essenziell sein wird. Zudem sichern Maßnahmen wie eine permanente Evaluierung und das aktive Einholen der Erfahrungen bei Absolventinnen\*Absolventenbefragungen eine konsequente qualitative Weiterentwicklung.

Die Lehrenden sind erfahrene Dozentinnen\*Dozenten im Bereich der virtuellen Lehre. Viele wurden zu Teletutorinnen\*Teletutoren ausgebildet bzw. erfolgt diese Qualifizierungsmaßnahme aktuell über Mentoringverfahren und Multiplikatorinnen\*Multiplikatoren. Diese Anregungen fließen ebenfalls in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein. Die Ergebnisse der Evaluationen werden dabei auch diskutiert und ggf. Maßnahmen daraus abgeleitet – z. B. eine Anpassung der Zeitintervalle für die Bearbeitung von Übungssequenzen, die einen größeren Zeitaufwand benötigen.

Das Studium baut auf den Einsatz von speziellen Elementen zur Sicherstellung der Qualität der Lehre:

- das eigens entwickelte Lernmanagementsystem myCampus
- eigens produzierte Lernobjekte zur nachhaltigen Wissensvermittlung
- Lernzielkontrollen und Lernerfolgskontrollen
- virtuelle Hörsäle
- die adaptierte Lernsoftware „Moodle“ als zentrale Lernplattform
- eine eigene Abteilung „Application Management“ zur Betreuung und Weiterentwicklung der gesamten Lehr-Lernumgebung

#### PMU myCampus

Mit dem myCampus steht den Studierenden und Lehrenden des Studiengangs Pflegewissenschaft Online ein onlinebasiertes, administratives Verwaltungssystem zur Verfügung (Verwaltung der Stammdaten der Studierenden, Inskriptionsbestätigungen, individueller Stundenplan, Ausdruck von Leistungsnachweisen, Eintrag von Noten durch die Lehrenden, Buchung von virtuellen Hörsälen, Termine der Präsenzzeiten etc.).

#### Zentrale Lernplattform Moodle

Den Studierenden steht die Lernplattform Moodle zur Verfügung. Die Plattform gestattet nicht nur die Sichtung, sondern auch den Download von Materialien zu allen Lehrveranstaltungen des Studiums, die gesamte Forenstruktur und Literaturangaben.

#### Lernobjekte

Bei den Lernobjekten handelt es sich um inhaltlich abgeschlossene Teilbereiche einer Lehrveranstaltung, die in ihrer Summe den Inhalt der gesamten Lehrveranstaltung repräsentieren. Jedes Lernobjekt beinhaltet zwischen 20 bis 40 audiovisuell aufbereitete PowerPoint-Folien, die in den Inhalt und/oder die Methoden der entsprechenden Fächer einführen. Sie geben Überblick und Orientierung zur Lehrveranstaltung, behandeln einschlägige Basisliteratur und vermitteln grundlegendes Wissen mit dem Ziel, dieses Wissen zu verstehen und zu festigen. Die Lernobjekte sind interaktiv und multimedial aufbereitet. Sie können in beliebiger Reihenfolge und beliebig oft über die Lernplattform Moodle abgerufen werden.

#### Lernzielkontrolle und Lernerfolgskontrolle

Nach jedem Lernobjekt besteht für Studierende mit der sogenannten Lernzielkontrolle die Möglichkeit der selbstständigen Kontrolle des angeeigneten Wissens. Bei der Lernzielkontrolle handelt es sich um zahlreiche Multiple-Choice-Fragen zum Inhalt des jeweiligen Lernobjekts. Nach der Beantwortung jeder Frage der Lernzielkontrolle erfolgt der Hinweis, ob diese richtig oder

falsch beantwortet wurde. Ebenso wird der\*dem Studierenden auf Wunsch die korrekte Beantwortung der Fragen angezeigt. Die Fragen können von den Studierenden beliebig oft wiederholt werden. Nach der Bearbeitung aller Fragen des jeweiligen Lernobjekts erhalten die Studierenden die Nachricht, wie viel Prozent der Fragen von ihnen korrekt beantwortet wurden. Am Ende des letzten Lernobjekts der Lehrveranstaltung besteht die Möglichkeit der Lernerfolgskontrolle. Die Lernerfolgskontrolle wird ebenfalls online bearbeitet und beinhaltet noch einmal die Fragen aus den Lernobjekten der Lehrveranstaltung. Neben diesen multimedialen Lerninhalten gibt es, je nach Lehrveranstaltung, asynchrone und/oder synchrone Kommunikationstools.

#### Virtuelle Hörsäle

Der Einsatz der virtuellen Hörsäle dient der vertiefenden (synchronen) Diskussion der Studierenden und Lehrenden in einer Lehrveranstaltung. Die Teilnahme pro virtuellem Hörsaal ist in der Regel auf sechs Studierende begrenzt.

### 10.2 Lehrveranstaltungstypen und ECTS-Anrechnungspunkte

Die Lehrveranstaltungen der einzelnen Module haben unterschiedliche Charakter, die über die drei Kompetenzlevel hinweg einem aufsteigenden lerntaxonomischen Niveau folgen: Bei der „elektronischen Vorlesung“ (eV; ausschließlich in Kompetenzlevel 1) arbeiten die Studierenden die Lernobjekte durch und nehmen dann am virtuellen Hörsaal teil. Bei der „elektronischen Vorlesung mit Übungscharakter“ (eVUe) wird zusätzlich eine Übungsaufgabe/Hausarbeit schriftlich ausgearbeitet (ausschließlich in Kompetenzlevel 1). Bei der „elektronischen Vorlesung und Vorlesung mit Übungscharakter“ (eV/VUe; Kompetenzlevel 2 und 3) haben die Studierenden neben den Lernbausteinen und der Ausarbeitung ihrer Übungsaufgabe noch die Aufgabe, im virtuellen Hörsaal selbst ein Thema bzw. Teile der Übungsaufgabe zu präsentieren. eV, eVUe und eV/VUe beinhalten Lernobjekte als theoretische Basis. Die Übungsaufgabe und Teilnahme am virtuellen Hörsaal dient der Vertiefung der gelernten Inhalte. Im „elektronischen Seminar“ (eS) bzw. in der „elektronischen Vorlesung mit Seminar“ (eVS; Kompetenzlevel 3) handelt es sich um ein begleitetes Erstellen einer Seminararbeit und Präsentation im virtuellen Hörsaal. Die Lehrveranstaltungen in den Präsenzwochen haben sowohl Vorlesungs- als auch Proseminar-/Workshop-Charakter in Einzel- und Gruppenarbeit.

Allen Leistungen, die von Studierenden im Rahmen des Studiums zu erbringen sind, werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt (ECTS = European Credit Transfer & Accumulation System).

Ein Anrechnungspunkt nach dem ECTS entspricht 25 Arbeitsstunden à 60 Minuten und beschreibt das Arbeitspensum, welches im Durchschnitt erforderlich ist, um die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen.

Allgemein entspricht ein Studienjahr (Kompetenzlevel) eines Vollzeitstudiums 1500 Arbeitsstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.

### 10.3 Studienplan

<b>Kompetenzlevel 1</b>			
<b>Module</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>ECTS</b>
Grundlagen des Wissens in der Pflege	Quellen des Wissens in der Pflege*	QWP	1,5
	Kritisches Denken in der Pflege*	KDP	1,5
	Zeitgenössische Pflegedebatten: Gender, Diversität und Intersektionalität	GDI	1,5
Grundlagen der Pflegewissenschaft	Einführung in die Wissenschaftstheorie*	WITH	2
	Einführung in die wissenschaftliche Arbeitsweise	WIA	4,0
Gesundheitsförderung und Prävention I	Einführung in die Gesundheitspsychologie und -förderung*	GPF	4
	Einführung in Public Health*	PH	4
Quantitative Methoden und Statistik I	Statistik 1	STAT1	4
	Quantitative Methoden 1	QUANT1	3
Theorien und Modelle der Pflege	Theoretische Grundlagen in der Pflege*	TGP	3
	Anwendung von Theorien und Modellen in der Praxis*	ATM	3
Medizinische Grundlagen	Anatomie / Physiologie / Pathophysiologie*	ANAT	2
	Akute und chronische Krankheiten*	ACK	2
Praxisseminar	Erstellen einer Literaturlarbeit	LIT	8
Präsenzwoche	Präsenzwoche 1	PW1	3
<b>Kompetenzlevel 2</b>			
<b>Module</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>ECTS</b>
Qualitätsmanagement I	Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen*	QM	2
	Projektmanagement / Beschwerdemanagement*	PMBM	6
Pflegeforschung I	Einführung in die Pflegeforschung*	PFF	2
	Einführung in die qualitativen Forschungsmethoden	EQUAL	3
	Qualitative Forschungsmethoden	QUAL	4
	Grundlagen der Forschungsethik	ETH	2
Pädagogische Grundlagen I	Einführung in die Psychologie und Lerntheorie*	PSYCH	3,5
	Soziologische und psychologische Grundlagen in der Pflege*	SOZ	3,5
Kommunikation und Moderation	Präsentation und Moderation*	PRAE	3,5
	Kommunikation*	KOM	3,5
Gesundheitsökonomie	Gesundheitsökonomie im intra- und extramuralen Bereich	GOEK	4,5
Praktische Forschungsanwendung I	Praktische Forschungsanwendung	FA	2,5
	Kritische Bewertung wissenschaftlicher Literatur	KBWL	4
Quantitative Methoden und Statistik II	Statistik 2	STAT2	5
	Quantitative Methoden 2	QUAN2	2
Praktikum	Praktischer Einsatz in Einrichtungen des Gesundheitssystems*	PK	10
Präsenzwoche	Präsenzwoche 2	PW2	3

Kompetenzlevel 3			
Module	Lehrveranstaltungen	Abkürzung	ECTS
Pflegeforschung II	Beurteilung der Qualität quantitativer Daten	BQUAN	2
	Beurteilung der Qualität qualitativer Daten	BQUAL	2,5
	Bewertung von Studiengüte	BSG	2
Qualitätsmanagement II	Change Management in der Pflege	CM	5
Pädagogische Grundlagen II	Einführung in die Handlungstheorie*	HAND	2
	Grundlagen der Transferforschung*	TRANS	2
Gesundheitsförderung und Prävention II	Gesundheitsförderung und -management in Europa	GESF	3
	Spezifische Pflegewissenschaft	SPEZ	2,5
Praktische Forschungsanwendung II	Projektseminar Dekubitus	PSED	8,5
	Projektseminar Spiritual Care	PSES	2
	Critical Care	CRIT	2,5
Wahlpflichtmodul	Wound Care	WOC	2,5
	Palliative Care	PAL	2,5
Themenzentrierte Seminare	Mitarbeit im Forschungsprojekt	FP	2,5
(2 Lehrveranstaltungen aus 6)	weiteres themenzentriertes Seminar 1	TZ1	2,5
	weiteres themenzentriertes Seminar 2	TZ2	2,5
	Ausrichtung Bachelorarbeit 1	ABAC1	2,5
	Ausrichtung Bachelorarbeit 2	ABAC2	6
Bachelorarbeit	Begleitkolloquium	KOL	7,5
	Bachelorarbeit	BAC	12,5
	Defensio Bachelorarbeit	DEF	1,5
Präsenzwoche	Präsenzwoche 3 und Arbeitsfelder internationaler Forschung	PW3_AIF	3

#### 10.4 Curriculumskommission

Die Curriculumskommission stellt sicher, dass hinsichtlich Lehrinhalte, Lernzielen und didaktischer Gestaltung das Curriculum dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie internationalen Standards entspricht und geeignet ist, die zum Erreichen des im Akkreditierungsantrag dargestellten Qualifikationsprofils notwendigen Kompetenzen zu vermitteln. In ihre Zuständigkeit fallen:

- Inhalte und Lernziele einzelner Lehrveranstaltungen
- Struktur aller Lehrveranstaltungen
- didaktisches Konzept des Studiengangs
- Prüfungsmodalitäten

Die Curriculumskommission umfasst mindestens folgende Mitglieder: Dekanin\* / Dekan des Fachbereichs, Studiengangsleitung, Lehrende, eine Vertretung der Stabsstelle Qualitätsmanagement, eine Vertretung des International Office, von der ÖH-Vertretung entsandte Studierende und mindestens eine Alumna\* / ein Alumnus des Studiengangs. Weitere interne oder externe Mitglieder können einbezogen werden.

Alle wesentlichen Aspekte der Arbeit der Curriculumskommission sind in einer Geschäftsordnung geregelt (Mitglieder, Sitzungsintervalle, Beschlussfassungsmodalitäten, Vorsitz, Protokollierung etc.). Die Curriculumskommission tagt mindestens zwei Mal jährlich.

Curriculare Änderungen, welche die Curriculumskommission vornimmt, werden nach geringfügigen, erheblichen und akkreditierungspflichtigen Änderungen unterschieden und wie folgt freigegeben:

Geringfügige Änderungen sind:

- Umbenennung einzelner Lehrveranstaltungen
- Anpassung der Lernziele und Lehrinhalte einzelner Lehrveranstaltungen an aktuelle wissenschaftliche, technische oder didaktische Entwicklungen
- Änderung des Umfangs einzelner Lehrveranstaltungen ≤ 2 ECTS-Anrechnungspunkte
- Verschiebung einzelner Lehrveranstaltungen innerhalb eines Studiengangs bzw. einer Lehrangsstufe
- Änderung des Lehrveranstaltungstyps einzelner Lehrveranstaltungen
- Änderung der Prüfungsmodalitäten einzelner Lehrveranstaltungen

Freigabe:

Entscheidung durch die Curriculumskommission, Kenntnisnahme durch die Dekanin\*den Dekan des Fachbereichs.

Erhebliche Änderungen sind:

- Änderung des Umfangs einzelner Lehrveranstaltungen > 2 ECTS-Anrechnungspunkte
- Änderung der Zuweisung einzelner Lehrveranstaltungen zu Modulen
- zusammenhängende geringfügige Änderungen mehrerer Lehrveranstaltungen > 10 % des ECTS-Umfanges des gesamten Studienganges bzw. Lehrganges
- Verschiebung einzelner Lehrveranstaltungen zwischen zwei Studiengängen (Bachelor ↔ Master) bzw. Lehrgangsstufen
- Errichtung und/oder Auflassung von Wahlpflichtfächern oder ähnlichen Vertiefungsoptionen
- Änderung der Zulassungsvoraussetzungen

Freigabe:

Entscheidung durch die Vizerektorin\*den Vizerektor für Studium und Lehre (nach Einbringen in das Leitungsteam-Studium und Lehre durch die Dekanin\*den Dekan des Fachbereichs), Aufnahme in den Jahresbericht gemäß PU-JBVO (Privatuniversitäten Jahresberichtsverordnung) idgF.

Akkreditierungspflichtige Änderungen sind gemäß PU-AkkVO (Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung) idgF:

- Änderung(en) von bescheidrelevanten Daten wie
  - Studiengangsbezeichnung
  - Abschlusstitel bzw. -grad
  - Studiendauer und -umfang (ECTS-Anerkennungspunkte)
  - Durchführungsort
  - Organisationsform (berufsbegleitend oder Vollzeit)
  - Unterrichtssprache(n)
- Alle Änderungen, die eine Änderung des im Akkreditierungsantrag dargestellten Qualifikationszieles und -profils bedingen würden.

Freigabe:

Entscheidung durch die Hochschulleitung.

Alle curricularen Änderungen sind mittels der von der Stabsstelle Qualitätsmanagement zur Verfügung gestellten Vorlage zu dokumentieren.

Für alle Änderungen muss eine eindeutige Regelung bestehen, wie die Umstellung von der bisherigen auf die neue Form des Curriculums erfolgt.

## 10.5 Internationalisierung

Im Rahmen der Hochschulmobilitäts- und Internationalisierungsstrategie 2020-2030 (HMIS2030) des BMBWF unterstützt die PMU ihre Studierenden bei der Erweiterung ihres beruflichen und akademischen Horizonts durch Auslandsaufenthalte. Das International Office ist die Hauptanlaufstelle für Fragen zu Mobilitäten, insbesondere im Hinblick auf die Verwaltung der Erasmus+ Förderung für Mobilitäten innerhalb der Europäischen Union. Einzelheiten über das Erasmus+ Programm sind auf der Website des International Office zu finden.

Studierende können Curriculumsanteile, welche im Ausland absolviert wurden, soweit die Lernergebnisse sich mit den jeweiligen Lernzielen der Curricula decken, anerkennen lassen. Zudem können sie an virtuellen Mobilitäten, Intensivprogrammen, Summer Schools und anderen ähnlichen Aktivitäten teilnehmen, sofern die Lernergebnisse klar definiert und für das Studienprogramm relevant sind. Bei der Anrechnung der Lernergebnisse sollten auch die sozialen und interkulturellen Aspekte berücksichtigt werden. Die Lerninhalte und das Kompetenzniveau müssen mit den im Lehrplan definierten Inhalten und dem Niveau kompatibel oder vergleichbar sein.

Die Studierenden sind für die Organisation ihres Auslandsaufenthalts, in physischer oder digitaler Form, verantwortlich und müssen die Einzelheiten ihrer Mobilität zunächst mit der Studiengangsleitung absprechen und deren schriftliche Genehmigung einholen. Die Studiengangsleitung prüft und bestätigt die Kompatibilität der Lernergebnisse und die Anerkennbarkeit der von der\*dem Studierenden während ihrer\*seiner Mobilität zu erwerbenden ECTS-Anrechnungspunkte. Wird die Mobilität an einer Universität durchgeführt, welche das ECTS-System nicht anwendet, müssen die dort erworbenen Credits oder Echtzeitstunden in ECTS-Anrechnungspunkte umgewandelt werden.

Die Anmeldung der Mobilität erfolgt nach Genehmigung durch die Studiengangsleitung durch die Studierende\*den Studierenden beim International Office. Für die abschließende Anerkennung müssen die Studierenden einen von der aufnehmenden Einrichtung ausgestellten und unterzeichneten Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Mobilität vorlegen.

## **11 ORGANISATION UND LEHR-/LERNRESSOURCEN**

### **11.1 Organisationsstruktur und Betreuung**

Die Studiengangsorganisation ist die operative Ebene im Bereich Studium und Lehre und betreut alle Studierenden und Lehrenden. Die Studiengangsorganisation besteht aus der Studiengangsleitung und weiteren Mitarbeitenden. Die Studiengangsleitung nimmt alle Aufgaben betreffend die Organisation, Durchführung und Qualitätssicherung des Studiengangs wahr und verantwortet diese. Darüber hinaus ist sie für die Weiterentwicklung des Studiengangs, speziell im Rahmen der Curriculumskommission und ggf. unter Einbeziehung unterstützender Expertinnen\*Experten verantwortlich.

Jeder Studien- bzw. Lehrgang ist einem Fachbereich zugewiesen. Ein Fachbereich stellt ein nach sachlichen und fachbezogenen Kriterien zusammengefasstes Studien- und Lehrgangsangebot der Universität dar.

Die Dekanin\*der Dekan des Fachbereichs koordiniert und vernetzt diese Studienangebote und nimmt somit eine Brücken- und Beratungsfunktion zwischen den einzelnen Studienangeboten und der Vizerektorin\*dem Vizerektor für Studium und Lehre wahr. Bei gleichem Studienangebot an mehreren Standorten werden der jeweils zuständigen Dekanin\*dem jeweils zuständigen Dekan des Fachbereichs auch die Leitung der Curriculumsentwicklung und Curriculumskommission übertragen.

Die gesamtuniversitäre strategische Verantwortung für den Bereich Studium und Lehre obliegt der Vizerektorin\*dem Vizerektor für Studium und Lehre. Die Serviceeinheit Academic Services sowie die Stabsstelle Qualitätsmanagement unterstützen die Vizerektorin\*den Vizerektor.

Auf der PMU-Homepage sind die jeweils aktuellen Kontakte angegeben.

### **11.2 E-Learning Plattformen und myCampus**

Die PMU stellt den Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden der PMU zur Unterstützung der Lehre die Lernplattform Moodle (<https://moodle.pmu.ac.at>) sowie myCampus (<https://campus.pmu.ac.at>) bereit.

Für die Onlinelehre können darüber hinaus weitere entsprechende Systeme zur Verfügung gestellt werden z. B. Microsoft Teams.

Der Zugang erfolgt über den PMU-Account. Lehrende ohne PMU-Account erhalten einen manuell erstellten Zugang nach Anforderung bei der Studiengangsorganisation mittels E-Mail.

Die Lernplattform Moodle dient dem inhaltlichen Austausch.

Die Inhalte werden von Lehrenden direkt oder über Mitarbeitende eingestellt und gepflegt. Jede\*jeder, die\*der Inhalte einstellt bzw. einstellen lässt, ist verantwortlich und haftbar. Das Urheber- und Nutzungsrecht, insbesondere in Bezug auf die Prüfungsfragen sowie Musterlösungen und deren weitere Verwendung bleiben bei den Urheberinnen\*Urhebern.

myCampus wird für die organisatorische Unterstützung eingesetzt. Es können Zeugnisse, Bestätigungen sowie Rechnungen etc. eingesehen und als PDF heruntergeladen werden.

Beschreibungen zur Verwendung der Systeme sind in den entsprechenden Wissensdatenbanken zu finden.

### 11.3 Universitätsbibliothek der PMU

Die Universitätsbibliothek dient den Studierenden der PMU und auch den verschiedenen Ausbildungseinrichtungen des Uniklinikums Salzburg als Studienbibliothek. Zusätzlich erfüllt sie eine Reihe von Aufgaben als zentrale Dienstleistung für die Universität und das Uniklinikum Salzburg. Umfassende Informationen zum Angebot der Bibliothek sind im Internet <https://www.pmu.ac.at/bibliothek> zu finden.

Zum Entleihen von Medien wird der Studierendenausweis benötigt.

Angaben zu den Entlehnungs- und Zugangsregeln sind der Bibliotheksordnung zu entnehmen.

### 11.4 Unterrichtsorte

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt online in zur Verfügung gestellten virtuellen Räumen bzw. in den Räumen der PMU vor Ort in Salzburg.

## 12 PRÜFUNGEN UND LEISTUNGSFESTSTELLUNGEN

Leistungsüberprüfungen stellen das Erreichen der Lernziele sicher und müssen auf die jeweiligen Unterrichtsmethoden und Lernziele abgestimmt sein.

### 12.1 Formen von Prüfungen und Leistungsfeststellungen

Es wird zwischen Teilprüfungen und Gesamtprüfungen einer Lehrveranstaltung bzw. eines Stoffgebiets und der Abschlussprüfung des Studiengangs unterschieden. Zusätzlich werden im Bachelorstudium Pflegewissenschaft Online die Leistungen in den virtuellen Hörsälen benotet. Die Gewichtung der schriftlichen Ausarbeitung und Leistung im virtuellen Hörsaal obliegt der\*dem Lehrenden in Abstimmung mit der Studiengangsleitung nach inhaltlichen und didaktischen Aspekten.

Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Es können Einzel- und Gruppennoten vergeben werden.

Prüfungen können in Präsenz, in hybrider Form (Präsenz & Online) oder ortsunabhängig in elektronischen Formaten durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studiengangsleitung.

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung aufgrund schriftlicher und/oder mündlicher Beiträge der Studierenden. Die Bewertungskriterien der zu erbringenden Beiträge sowie die erforderliche Anwesenheit werden von der\*dem Lehrveranstaltungsverantwortlichen festgelegt.

Prüfungen können durch eine einzelne Prüferin\*einen einzelnen Prüfer oder eine Prüfungskommission durchgeführt werden. Bei mündlichen Prüfungen wird nach Möglichkeit ein Prüfungsbesitz im Ermessen der Studiengangsleitung hinzu gezogen.

- 12.1.1 **Multiple-/ Single-Choice Prüfung**  
Multiple-/Single-Choice Prüfungen charakterisieren eine Leistungsfeststellung, die ausschließlich geschlossene Fragen im Sinne eines Wahl-Antwort-Modus (u.a. Einzel- oder Mehrfachauswahl, Zuordnungsfragen) enthält. Mischtypen aus Multiple-/Single-Choice und offenen Fragen sind dem Typ Klausuren zuzuordnen, sofern der Anteil an offenen Fragen mehr als zehn Prozent beträgt.
- 12.1.2 **Klausur**  
Eine Klausur definiert sich durch das schriftliche Abfragen vorgegebener Fragestellungen, die keinen Multiple- bzw. Single-Choice Charakter aufweisen. Im Gegensatz zu schriftlichen Ausarbeitungen handelt es sich um einen konkreten Zeitpunkt, an dem Klausuren, gegebenenfalls synchron und unter Aufsicht, abgelegt werden. Mischtypen aus Multiple-/Single-Choice und offenen Fragen sind dem Typ Klausuren zuzuordnen, sofern der Anteil an offenen Fragen mehr als zehn Prozent beträgt.
- 12.1.3 **Schriftliche Ausarbeitung**  
Eine schriftliche Ausarbeitung beschreibt selbstständig angefertigte Arbeiten und Schriftstücke von Studierenden, die sich wissenschaftlich fundiert oder (selbst-) reflektierend mit einer bestimmten Thematik auseinandersetzen. Im Gegensatz zu Klausuren erstreckt sich die Erarbeitung über einen längeren Zeitraum und bedingt mitunter Abgabefristen.
- 12.1.4 **Portfolio**  
Ein Portfolio kennzeichnet die selbstständige Bündelung von mindestens drei studienbegleitenden Einzelleistungen unterschiedlicher Form (schriftlicher, mündlicher, praktischer oder sonstiger Natur), deren Sammlung sich über einen bestimmten Zeitraum erstrecken kann. Die Leistungsbeurteilung ergibt sich dabei aus der Gesamtschau der eingebrachten Einzelleistungen.
- 12.1.5 **Mündliche Prüfung**  
Eine mündliche Prüfung kennzeichnet eine verbale Abfrage von Fragestellungen, welche im Rahmen eines vorher festgelegten Settings und Zeitrahmens zu absolvieren ist. Eine mündliche Prüfung kann dabei im Einzel- oder Gruppensetting stattfinden. Kommissionelle Prüfungen, die nicht im Rahmen des Studienabschlusses stattfinden, sind dem Typ „mündliche Prüfung“ zuzuordnen. Kommissionelle Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgehalten.
- 12.1.6 **Präsentation**  
Eine Präsentation impliziert eine geplante mündliche Darstellung von Inhalten, gegebenenfalls unter der Zuhilfenahme von Medien zum Zwecke der Visualisierung. Diese Leistung kann von einzelnen Personen oder von Gruppen erbracht werden.
- 12.1.7 **Praktische Beurteilung**  
Eine praktische Beurteilung kennzeichnet sich durch die Erbringung von Leistungen im Rahmen von praktischen Aufgabenstellungen. Diese Beurteilung kann sowohl im Einzel- als auch im Gruppensetting erfolgen und sich entweder über einen längeren Zeitraum erstrecken oder zu einem bestimmten Zeitpunkt stattfinden.
- 12.1.8 **Teilnahme/Mitarbeit**  
Die Form „Teilnahme/Mitarbeit“ beschreibt Bewertungen, die sich entweder auf die einfache (physische oder virtuelle) Anwesenheit oder auf die aktive Teilnahme in Form von Mitarbeit in Lehrveranstaltungen bzw. Modulen beziehen. Zudem können weitere Leistungen, die eine reine Anwesenheit oder kurze mündliche bzw. schriftliche Beiträge kennzeichnen, dem Typ „Teilnahme/Mitarbeit“ zugeordnet werden.
- 12.1.9 **Abschlussarbeit**  
Eine Abschlussarbeit beschreibt eine schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung, deren Anfertigung immanenter Bestandteil des erfolgreichen Studienabschlusses ist. Es gelten die Bestimmungen von Punkt 14.2.

#### 12.1.10 Abschlussprüfung

Eine Abschlussprüfung ist ein zwingender abschließender Bestandteil, um ein Studium bzw. eine Studienstufe erfolgreich abschließen zu können und einen akademischen Grad bzw. ein akademisches Zertifikat zu erlangen. Es gelten die Bestimmungen von Punkt 14.3.

#### 12.1.11 Bei Lehrveranstaltungen mit virtuellen Hörsälen gelten folgende Regelungen:

Die Bearbeitungszeit für die Erbringung der Leistung vor dem virtuellen Hörsaal kann im Krankheitsfall oder gleichzuhaltenden begründeten Abwesenheiten (ärztliches Attest und dgl.) durch die Lehrveranstaltungsverantwortliche\*den Lehrveranstaltungsverantwortlichen verlängert werden.

Die Abgabe der Hausarbeit muss zu einem von der\*dem Lehrenden festgelegten Zeitpunkt erfolgen. Erfolgt die Abgabe ohne Angabe von Gründen nicht, wird die Lehrveranstaltung mit „nicht genügend“ bewertet und zählt als regulärer Prüfungsantritt. In diesem Fall muss von der\*dem Studierenden die gesamte Lehrveranstaltung nochmals besucht werden.

Die Teilnahme an einem virtuellen Hörsaal kann im Krankheitsfall oder gleichzuhaltenden begründeten Abwesenheiten (ärztliches Attest und dgl.) durch die Lehrveranstaltungsverantwortliche\*den Lehrveranstaltungsverantwortlichen entschuldigt werden. In diesem Fall muss die\*der Studierende nur die Teilnahme am virtuellen Hörsaal wiederholen.

Die Teilnahme am virtuellen Hörsaal der jeweiligen Übungssequenz wird nicht gestattet, wenn die schriftliche Ausarbeitung zuvor mit „nicht genügend“ beurteilt wurde und zählt als regulärer Prüfungsantritt.

### 12.2 Benotung

#### 12.2.1 Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), kein positiver Erfolg mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

Bei Noten, die aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzt werden, sind keine Zwischennoten zu bilden, sondern die jeweiligen Leistungen sind in der ursprünglichen Form (Punkte o. Ä.) zusammenzuführen und die Note ist aus der Summe der Einzelleistungen nach Ihrer Gewichtung zu bilden.

Bestimmungen für die Benotung bzw. Einstufung von Prüfungen:

- sehr gut: 91–100 % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die\*der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lernziele sowie in der Durchführung der Aufgaben in einem weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit bzw. die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung ihres\*seines Wissens und Könnens auf für sie\*ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- gut: 81–90,99 % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die\*der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lernziele sowie in der Durchführung der Aufgaben in einem über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit bzw. bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung ihres\*seines Wissens und Könnens auf für sie\*ihn neuartige Aufgaben zeigt.

- befriedigend: 71–80,99 % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die\*der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lernziele sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkbare Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
  - genügend: 61–70,99 % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die\*der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lernziele sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.
  - nicht genügend: ≤ 60,99 % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die\*der Studierende nicht alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „genügend“ erfüllt.
- 12.2.2 Wenn die Form der Beurteilung gemäß Punkt 12.2.1 unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- 12.2.3 Bei Diskrepanz zwischen der schriftlichen Ausarbeitung einer Übungssequenz einer Lehrveranstaltung und der erbrachten Leistung (Präsentation, Qualität der inhaltlichen Beiträge usw.) im virtuellen Hörsaal kann die gesamte Übungssequenz mit „nicht genügend“ bewertet werden.
- 12.3 Anwesenheit bei Prüfungen
- 12.3.1 Zulassung zur Prüfung  
In jedem Kompetenzlevel sind die Übungssequenzen und der virtuelle Hörsaal prüfungsimmanent. Für die Kompetenzlevelprüfungen (mündlich und schriftlich) in der Präsenzwoche sind alle prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen des jeweiligen Levels positiv zu absolvieren. Ausnahmen sind auf Antrag an die Studiengangsleitung möglich.
- 12.3.2 Prüfungsverhinderung  
Sind Studierende durch Krankheit oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen, wie insbesondere Geburt eines Kindes, Erkrankung oder Tod eines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, schwere Erkrankung oder Tod eines sonstigen nahen Angehörigen, verhindert, zu Prüfungen anzutreten, sind die betreffenden Prüfungen zum ehest möglichen Termin nachzuholen. Eine schriftliche Entschuldigung ist – wenn keine medizinischen Gründe dagegensprechen – spätestens am Tag der Prüfung, aber unmittelbar vor Beginn der Prüfung der\*dem Prüfenden vorzulegen. Ein ärztliches Attest ist schnellstmöglich, nachzubringen.
- 12.3.3 Ein unentschuldigtes Nichtantreten zu einer Prüfung sowie ein selbst eigenverschuldetes Nichterfüllen der Voraussetzungen zum Prüfungsantritt (z. B. unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, welches die maximal zulässige Abwesenheit übersteigt) werden mit einem Nichtbestehen gleichgehalten. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung die Note der Vorprüfung nur um eine Notenstufe verbessern
- 12.4 Bekanntgabe der Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten
- 12.4.1 Die\*der Lehrveranstaltungsverantwortliche ist bis zu Beginn der Lehrveranstaltung verpflichtet, den Studierenden Folgendes bekannt zu geben:
- die Prüfungstermine und den Prüfungsmodus
  - die Beurteilungsmodalitäten (z. B. Zusammensetzung der Note, Anteil der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung, Zwischenüberprüfungen, immanente Beurteilung in Lehrveranstaltung und/oder Praktikum)
  - die Lernziele (prüfungsrelevanter Stoff) und den Aufbau der Lehrveranstaltung
  - den Prüfungsmodus der Wiederholungsprüfungen
- 12.4.2 Prüfungs- oder Beurteilungsmodalitäten sind je Lehrveranstaltung definiert. Eine Änderung dieser Modalitäten ist nur in begründeten Situationen von der\*dem Lehrenden mit Zustimmung der Studiengangsleitung und mehrheitlichem Einverständnis der Studierenden während einer laufenden Lehrveranstaltung möglich.

## 12.5 Durchführung der Prüfungen

- 12.5.1 Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffs der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.
- 12.5.2 Das Bei-Sich-Führen und Verwenden von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten während einer Prüfung ist nicht erlaubt, ausgenommen die\*der Lehrende schreibt die Verwendung elektronischer Geräte, wie z.B. Taschenrechner, Laptops, Mikroskope o. Ä., zur Durchführung der Prüfung ausdrücklich vor.
- 12.5.3 Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Informationen darüber sind bei der jeweiligen Studiengangsorganisation zu erfragen. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.
- 12.5.4 Auf Verlangen der Prüfungsaufsicht sind Studierende verpflichtet, ihre Identität durch Vorlage ihres Studierendenausweises und eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Sofern die Identität nicht nachgewiesen kann, erfolgt der Ausschluss von der Prüfung.
- 12.5.5 Eine mündliche Prüfung soll pro Studierender\*Studierendem in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten.
- 12.5.6 Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der\*dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der\*dem Studierenden zu erläutern. Im Fall kommissioneller Prüfungen sowie mündlicher Prüfungen mit Beisitz ist eine Beratungszeit zwischen Prüfungsende und Verlautbarung der Beurteilung zulässig.
- 12.5.7 Bei mündlichen Wiederholungs- und Abschlussprüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, das folgende Angaben enthalten muss:
- Name und Matrikelnummer der\*des Studierenden
  - Datum, Uhrzeit und Dauer der Prüfung
  - Ort der Prüfung
  - Name der\*des Prüfenden bzw. der Mitglieder der Prüfungskommission
  - Bezeichnung der Lehrveranstaltung oder jenes Teils davon, über welche\*n die Prüfung erfolgt
  - Prüfungsfrage/n
  - stichwortartige Antworten bzw. Leistung/en
  - Note
  - Begründung
  - allfällige besondere Vorkommnisse
  - Unterschrift der\*des Prüfenden bzw. der Mitglieder der Prüfungskommission
- 12.5.8 Die Vizerektorin\*der Vizerektor für Studium und Lehre ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen durch gesonderte Anordnung festzulegen.
- 12.5.9 Regelung für Prüfungen über die Moodle-Lernplattform oder andere elektronische Prüfungsformate:
- Spätestens zu Beginn des Semesters sind die erforderlichen technischen Voraussetzungen den Studierenden von der Studiengangsleitung bekannt zu geben.
- Für Prüfungen, die örtlich innerhalb der PMU abgehalten werden, gilt Folgendes:
- Ab 30 zu prüfenden Studierenden sind mindestens zwei Aufsichtspersonen während der Prüfung anwesend. Die technische Betreuung wird bei Bedarf vonseiten der IT – Infrastructure Management/Systemadministration oder Application Management (AM) geleistet.

- Tritt ein technisches Problem auf, so hat die\*der Studierende die Prüfung an einem Ersatzgerät weiterzuführen, sofern dies technisch und zeitlich möglich ist und zu keiner Beeinträchtigung der allgemeinen Prüfungssituation führt.
- Lässt sich die Prüfung für alle oder die Mehrheit der Studierenden nicht starten oder ereignen sich während der Prüfung andere technische Probleme wie etwa Strom- oder Internetausfall, so ist das System innerhalb von 15 Minuten möglichst wiederherzustellen. Kann das System nicht wiederhergestellt werden, wird die Prüfung abgebrochen und für nicht stattgefunden erklärt. In diesem Fall wird von der\*dem Lehrenden eine völlig neue Prüfung zusammengestellt und ein ehestmöglicher neuer Prüfungstermin vereinbart.
- Für den Fall, dass den Studierenden nach dem Prüfungsantritt Punkte oder Bewertungen angezeigt werden, stellt dies jedenfalls ein vorläufiges Ergebnis dar. Die Erstellung und Übermittlung der Noten erfolgt gemäß Punkt 12.5.12.
- Kommt es zu technischen Problemen bei einer elektronischen Prüfung und dadurch bedingter Verkürzung der Prüfungszeit, so ist nach Ingangsetzung des Systems die versäumte Zeit von der Prüfungsaufsicht hinten anzuhängen. Dies ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

Für Prüfungen, die ortsunabhängig durchgeführt werden (z. B. von Studierenden von zuhause aus), gelten folgende Regelungen:

- Die Studierenden absolvieren die Prüfung mit ihren privaten Geräten (PC, Laptop o. Ä.) Sie sind für eine Internetverbindung mit ausreichender Kapazität verantwortlich.
- Für ortsunabhängige Prüfungen kann der\*die Lehrende die Nutzung des speziellen „Safe Exam Browsers“ durch die Studierenden vorschreiben. Dadurch wird es erschwert, dass parallel zur Prüfung weitere Fenster geöffnet bzw. Funktionen verwendet werden können.  
Infrastructure Management (IM) stellt Anleitungen und Vorgaben zur Installation und Einrichtung des „Safe Exam Browsers“ bereit, welche den Studierenden auf PMU-Plattformen wie der Moodle-Lernplattform oder im Intranet (MS Sharepoint) bereitgestellt werden.  
Für die rechtzeitige und korrekte Installation des „Safe Exam Browsers“ auf den privaten Geräten der Studierenden sind diese selbst zuständig und verantwortlich. Hilfestellung bei technischen Problemen erhalten Studierende ggf. über das PMU-Supportsystem (Ticketsystem).
- Die\*der Lehrende legt ein Zeitfenster fest, in welchem die Prüfung absolviert werden kann. Innerhalb dieses Zeitfensters ist für eine Zeitdauer, die mindestens der Prüfungszeit entspricht, die\*der Prüfungsverantwortliche telefonisch erreichbar.
- Die Prüfungsdauer ist technisch auf eine vorgegebene Zeit limitiert.
- Die\*der Lehrende bzw. die Prüfungsaufsicht kontrollieren die Identität von Studierenden. Dazu wird vor Beginn der Prüfung eine Videoverbindung etabliert, die während der Prüfung weiterhin besteht, evtl. im Hintergrund.
- Da bei ortsunabhängigen Prüfungen die Verwendung von Hilfsmitteln nicht kontrollierbar ist, sind die Prüfungsfragen so zu gestalten, dass ein Heranziehen von Hilfsmitteln grundsätzlich in Betracht gezogen wird.
- Die Prüfungsfragen werden von den Studierenden in einer per Zufall pro Prüfung individuell festgelegten Reihenfolge konsekutiv bearbeitet.
- Eine freie Fragennavigation und damit das Zurückspringen auf (bereits beantwortete) vorangegangene oder (noch nicht beantwortete) nachfolgende Fragen ist nicht möglich.

- Prüfungsfragen sollten in der Textlänge vergleichbar lang und so formuliert sein, dass eine Erfassung und Beantwortung innerhalb von ca. 30 Sekunden möglich ist. Inhaltlich und zeitlich soll sich jedoch kein Fenster für die Nutzung von Hilfsmitteln ergeben.
- Tritt seitens der PMU ein technisches Problem auf (z. B. Ausfall der Moodle-Lernplattform) wird dieser Prüfungsantritt nicht auf die Gesamtzahl der erlaubten Prüfungsantritte angerechnet.
- Tritt seitens einer\*ines Studierenden ein technisches Problem auf (z. B. Ausfall der Internetverbindung etc.) werden alle bis dahin abgegebenen Antworten gespeichert. Kann die\*der Studierende das technische Problem innerhalb der Prüfungsdauer beheben, kann die Prüfung fortgesetzt werden. Es werden alle abgegebenen Antworten innerhalb der Prüfungsdauer gewertet. Der Prüfungsantritt wird auf die Gesamtzahl der erlaubten Prüfungsantritte angerechnet.
- Maßnahmen der Fernüberwachung (optional)  
Die Studierenden müssen sich vor der Prüfung mit ihrem Smartphone in einer speziell angelegten Videokonferenz anmelden und die eigene Handykamera auf sich und den Arbeitsplatz richten, z. B. Bücherstapel seitlich vom Laptop und Smartphone daran anlehnen. Der Laptop, die Hände und zumindest ein Teil der\*des Studierenden sollen sichtbar sein. Die Videokonferenz ist am Smartphone während der gesamten Prüfungszeit aufrecht zu halten.  
Bei der Anmeldung zur Videokonferenz ist der Studierendenausweis zur Identitätskontrolle vorzuzeigen und das Smartphone entsprechend der oben ausgeführten Beschreibung einzurichten.  
Die\*der Prüfende ist berechtigt, die Studierenden stichprobenartig zur Identitätskontrolle während der Prüfung zu kontaktieren.

Für alle elektronischen Prüfungen gilt:

- Fragen, die aufgrund eines Fehlers der Prüfungserstellerin\*des Prüfungserstellers von den Studierenden nicht beantwortet werden können, werden nach Entscheidung der Studiengangs- und Lehrveranstaltungsleitung aus der Prüfung gestrichen und die Gesamtergebnisse sind neu zu berechnen. Diese Ergebnisse ersetzen auf jeden Fall zuvor mitgeteilte Ergebnisse, ungeachtet der etwaig auf den neuen Ergebnissen fußenden Änderungen der Benotungen.
- Wenn Fragen aufgrund von Fehlern der Prüfungserstellerin\*des Prüfungserstellers oder von ihr\*ihm beauftragten Personen gestrichen werden müssen, so darf die Neubewertung in keinem Fall zu einer Verschlechterung der Benotung führen.

- 12.5.10 Die\*der Studierende ist berechtigt, behauptete Unregelmäßigkeiten bei der Dekanin\*dem Dekan des Fachbereichs binnen zwei Wochen nach Einsichtnahme der Prüfung schriftlich und begründet zu beanstanden. Die Dekanin\*der Dekan des Fachbereichs oder eine\*ein von ihr\*ihm bevollmächtigte Vertreterin\*bevollmächtigter Vertreter hat über den Einspruch binnen vier Wochen schriftlich zu entscheiden.

Die Dekanin\*der Dekan des Fachbereichs kann bei festgestellten Unregelmäßigkeiten die Prüfung annullieren und eine neuerliche Durchführung anordnen, wobei die neuerliche Durchführung keine Prüfungswiederholung im Sinne dieser Ordnung darstellt, oder aber die Beanstandung als unzulässig abweisen. Die Entscheidung der Dekanin\*des Dekans des Fachbereichs hat an die Studierenden, die Prüferin\*den Prüfer und die Studiengangsleitung zu ergehen. Im Übrigen gelten die Fristen und Bestimmungen über Prüfungswiederholungen analog.

- 12.5.11 Sofern Studierende aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung an einer Prüfung in der vorgesehenen Art nicht teilnehmen können, kann individuell und im Einvernehmen mit dem zuständigen Lehrenden eine abweichende Prüfungsform vereinbart werden.

#### 12.5.12 Notenübermittlung

Die\*der Lehrveranstaltungsverantwortliche trägt spätestens sechs Wochen nach durchgeführter Prüfung die Noten in myCampus der PMU ein. Die Studierenden werden per E-Mail über die Benotung benachrichtigt.

- 12.5.13 Hinweis zu jährlicher Aktualisierung/Veränderung von Prüfungsfragen  
Eine Prüfungsfrage darf maximal dreimal binnen sechs Jahren verwendet werden. Mindestens 10 % der Fragen einer Prüfung müssen jedes Jahr neu erstellt sein.

#### 12.6 Prüfungseinsicht

Bei nicht bestandenen Prüfungen ist der\*dem Studierenden ist Einsicht in die sie\*ihn betreffenden Beurteilungsunterlagen und die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt wird. Die Prüfungseinsicht umfasst auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Bei bestandenen Prüfungen gibt es keinen Anspruch auf Prüfungseinsicht.

Für eine Prüfungseinsicht haben Studierende einen Termin mit der Studiengangsleitung zu vereinbaren. Unter permanenter Aufsicht hat die\*der Studierende maximal 30 Minuten Zeit, ihre\*seine Prüfung einzusehen. Mitschriften, Filme, Fotografien oder Kopien sind nicht erlaubt.

#### 12.7 Zeugnisse und Leistungsnachweise

- 12.7.1 Die Beurteilung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. In der Regel werden Sammelzeugnisse ausgestellt, die nach Einlangen aller Noten eines Studienjahrs oder Studienabschnitts ausgestellt werden.

- 12.7.2 Die Zeugnisse sind in der Form von der Vizerektorin\*dem Vizerektor für Studium und Lehre festzulegen und haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- die ausstellende Universität
- die Bezeichnung des Zeugnisses
- die Matrikelnummer der\*des Studierenden
- den Familien- und Vornamen der\*des Studierenden, ggf. akademische Grade
- das Geburtsdatum der\*des Studierenden
- die Bezeichnung des Studiums
- die Bezeichnung der Lehrveranstaltung
- die ECTS-Anrechnungspunkte
- den Namen der Prüferin\*des Prüfers
- das Prüfungsdatum
- die Beurteilung
- den Namen der Ausstellerin\*des Ausstellers
- das Ausstellungsdatum

- 12.7.3 In Zeugnissen über die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ist auch deren Thema anzugeben. Im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Arbeiten gelten im Übrigen die Bestimmungen jener Regelungen, die diese wissenschaftlichen Arbeiten näher regulieren, in der jeweils geltenden Fassung.

- 12.7.4 Zeugnisse werden elektronisch ausgestellt. Die Abschlussurkunde ist gemäß Punkt 15.2 zu fertigen.

#### 12.8 Abbruch von Prüfungen und Ungültigkeitserklärung der Beurteilung

- 12.8.1 Wenn eine Studierende\*ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat in strittigen Fällen die Studiengangsleitung auf Antrag der\*des Studierenden und nach Anhörung der Prüfenden schriftlich festzustellen. Der Antrag kann innerhalb einer Woche ab dem Abbruch eingebracht werden.

- 12.8.2 Die Dekanin\*der Dekan des Fachbereichs hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Zulassung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.

- 12.8.3 Die Dekanin\*der Dekan des Fachbereichs hat überdies die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
- 12.8.4 Die Prüfungsaufsicht hat die Pflicht, eine laufende Prüfung für jene Studierende\*jenen Studierenden abzubrechen, welche\*r unerlaubte Hilfsmittel einsetzt oder bei welcher\*welchem der Umstand der Erschleichung der Prüfungsleistung gegeben ist. Der Name der\*des Studierenden, der Zeitpunkt und die Begründung für den Abbruch sind schriftlich im Prüfungsprotokoll festzuhalten und der Studiengangsleitung mitzuteilen.
- 12.8.5 Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.
- 12.8.6 Sollte im Verlauf des gesamten Studiums einer\*eines Studierenden dreimal eine Prüfung für nichtig erklärt werden, erfolgt der Ausschluss vom Studium (siehe untenstehend Punkt 17 „Ethik-Kodex für Studierende“).
- 12.9 Wiederholung von Prüfungen
- 12.9.1 Die Wiederholung einer negativ beurteilten Prüfung kann dreimal erfolgen. Die negativ beurteilte Prüfung wird mit der positiven Beurteilung der Wiederholungsprüfung nichtig. Die dritte Wiederholungsprüfung ist als kommissionelle Prüfung durchzuführen. Auf Antrag der\*des Studierenden gilt dies auch ab der zweiten Wiederholung. Hierzu gelten die Bestimmungen für kommissionelle Prüfungen in Punkt 12.10.
- 12.9.2 Die negative Beurteilung der letzten Wiederholungsprüfung durch die Prüfungskommission führt zum Ausschluss aus dem Studium (Vertragsauflösung). In begründeten Ausnahmefällen kann die Rektorin\*der Rektor eine Wiederholung der kommissionellen Prüfung auf Basis eines schriftlichen Antrags genehmigen. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach der kommissionellen Prüfung zu stellen.
- 12.9.3 Nur eine positive Beurteilung aller Prüfungen eines ermöglicht den Aufstieg in das nächste Kompetenzlevel.
- Dieser hat innerhalb von maximal zwei Jahren pro Kompetenzlevel zu erfolgen. Ein Kompetenzlevel gilt somit als nicht bestanden, wenn nicht alle Lehrveranstaltungen des Curriculums des jeweiligen Levels innerhalb von zwei Jahren positiv absolviert werden. Ein Überschreiten der Frist führt zum Ausschluss der\*des Studierenden aus dem Studium (Vertragsauflösung). Wird die Frist aufgrund fehlender Angebote seitens der PMU überschritten, verlängert sich die Frist dementsprechend.
- Bei Krankheit der\*des Studierenden (ärztliche Bestätigung erforderlich) oder nachweislich triftigem Grund wird eine individuelle Regelung durch die Studiengangsleitung getroffen.
- 12.9.4 Wiederholung einer bestandenen Prüfung  
Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- 12.10 Prüfungskommissionen
- 12.10.1 Kommissionelle Prüfungen sind mündlich durchzuführen, folglich sind alle Regelungen für mündliche Prüfungen auch auf kommissionelle Prüfungen anzuwenden.
- 12.10.2 Zusammensetzung der Prüfungskommission  
Die Prüfungskommission bestehen aus den jeweiligen Lehrenden der zu prüfenden Lehrveranstaltungen und der Studiengangsleitung.
- 12.10.3 Bei kommissionellen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.
- 12.10.4 Die\*der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen. Ein Prüfungsprotokoll ist zu führen.

- 12.10.5 Die Dekanin\*der Dekan des Fachbereichs ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder nicht österreichischen Universität oder an einer anderen inländischen oder nicht österreichischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung als Mitglied einer Prüfungskommission heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis gleichwertig der in Österreich verliehenen ist.
- 12.10.6 Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung durch die Prüfungskommission hat direkt im Anschluss an die Prüfung in einer nicht öffentlichen Sitzung zu erfolgen. Die\*der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder der Kommission aus, hat aber zuletzt abzustimmen.
- 12.10.7 Gelangt die Prüfungskommission zu keinem einstimmigen Beschluss über die Prüfungsnote, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, bei dem die Dezimalzahl größer oder gleich 0,50 ist, aufzurunden.
- 12.10.8 Zum Vorgehen bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholungsprüfung durch die Prüfungskommission siehe Punkt 12.9.2.
- 12.10.9 Sofern für Studien- bzw. Lehrgänge Abschlussprüfungen vorgesehen sind, sind diese als kommissionelle Prüfungen entsprechend Punkt 14.3 durchzuführen.
- 12.11 Aufbewahrungspflicht
- Gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind nachfolgende Daten 80 Jahre zu sichern (§ 53 Z 6 UG): Name und Matrikelnummer, Bezeichnung von Prüfungen und Themen wissenschaftlicher Arbeiten, vergebene ECTS-Anrechnungspunkte, Name Prüfer\*in/Beurteiler\*in, Datum der Prüfung/Beurteilung, Prüfungsergebnis.

## 13 EVALUIERUNGEN

### 13.1 Evaluierungskonzept

Das geplante Evaluierungskonzept besteht aus nachfolgenden Evaluierungsinstrumenten, wobei die Lehrevaluierung und die Organisationsumfrage in allen Studiengängen zur Anwendung kommen:

- **Lehrevaluierung**  
Die Lehrevaluierung beschäftigt sich mit der Qualität einzelner Lehrender und Lehrveranstaltungen. Die Frequenz der Lehrevaluierung kann studiengangsspezifisch festgelegt werden.
- **Organisationsumfrage**  
Die Organisationsumfrage umfasst alle lehrveranstaltungsübergreifenden Aspekte der Organisation und Infrastruktur des Studiums, z. B. Betreuung durch die Studiengangsleitung, Studiengangsorganisation, Universitätsbibliothek der PMU, IT-Infrastruktur, Räumlichkeiten etc. Die Organisationsumfrage findet alle zwei Jahre statt.
- **Studienabschlussumfrage**  
Die Studienabschlussumfrage liefert eine Gesamtrückschau auf das Studium, dessen Aufbau, Kompetenzerwerb, Workload, Gesamtzufriedenheit und beinhaltet auch eine berufliche Perspektive.
- **Alumnibefragung**  
Die Alumnibefragung umfasst Employability der Absolventinnen\*Absolventen sowie den tatsächlichen Nutzen des Kompetenzerwerbs während des Studiengangs in der beruflichen Praxis. Die Alumnibefragung findet alle drei Jahre statt.

Darüber hinaus können studiengangsspezifisch weitere Evaluierungsinstrumente zum Einsatz kommen.

Für alle Evaluierungen wird die Software EvaSys genutzt, die studiengangübergreifende Dimensionen für die einzelnen Befragungen sowie innerhalb der Dimensionen einzelne Fragen und Items zur Verfügung stellt, aus denen studiengangsspezifische Fragebögen zusammengestellt werden können. EvaSys wird von der Stabsstelle Qualitätsmanagement zur Verfügung gestellt, die Verwaltung der einzelnen Umfragen erfolgt durch die jeweiligen Studiengänge.

### 13.2 Evaluierungsablauf

Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt nach dem jeweiligen virtuellen Hörsaal und ist stets zur Verfügung gestellt. Erreichbar sind alle Evaluationen über die zentrale Moodle-Seite „Lehrveranstaltungs-Evaluationen“ sowie die einzelnen Moodle-Bereiche der Lehrveranstaltungen.

## 14 ABSCHLUSSARBEIT UND -PRÜFUNG

### 14.1 Allgemeines

Die Bachelorarbeit dient im Rahmen des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft Online als Abschlussarbeit. Innerhalb dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie die Fähigkeit besitzen, eine klar umgrenzte Fragestellung in einem bestimmten Zeitrahmen auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen systematisch und nachvollziehbar zu bearbeiten.

Die Studierenden erstellen eine Bachelorarbeit, in Form einer Literaturlarbeit die inhaltlich eine klare Fragestellung nach wissenschaftlichen Kriterien beantwortet. Sie sind in der Lage, die Ergebnisse schriftlich wie mündlich darzulegen, hochschulöffentlich zu präsentieren und kritisch zu diskutieren.

Die Themenwahl ist dabei für die Studierende\*den Studierenden in Absprache mit der Studiengangsleitung frei wählbar. Die Betreuerin\*Betreuer kann das Thema und die Fragestellung unter Angabe von Gründen ablehnen, ebenso kann das Thema von Betreuerin\*Betreuer vorgeschlagen werden.

### 14.2 Abschlussarbeit

#### 14.2.1 Thema und Umfang

Das Thema wird im Prozess der Erstellung einer Bachelorarbeit im Rahmen der Veranstaltungen „Ausrichtung Bachelorarbeit 1 und 2“ gewählt und muss abschließend von der Studiengangsleitung genehmigt werden.

Der Umfang der Bachelorarbeit richtet sich nach Thema, Fragestellung und Hypothesen (mind. 35 und max. 50 DIN-A4-Seiten exkl. Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis und weiteren Anhängen). Die Themenstellung bzw. Forschungsfrage wird in Absprache mit der Betreuerin\*Betreuer bzw. der Studiengangsleitung festgelegt. Eine gemeinsame Bearbeitung eines Themas ist nicht vorgesehen.

#### 14.2.2 Geheimhaltungsvereinbarung

Ist es bei einem Forschungsthema für eine beabsichtigte Abschlussarbeit erforderlich, dass vertrauliche Informationen offenbart werden, müssen diese einer generellen Geheimhaltung und Vertraulichkeit ab Beginn des Projektes unterliegen. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen bezüglich des Forschungsthemas, die der\*dem Studierenden schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise offenbart werden und zwar seitens der Universität und/oder eines Dritten, mit dem die Universität bzgl. dem relevanten Forschungsthema zusammenarbeitet oder von Personen und/oder Unternehmen, die im Rahmen einer Abschlussarbeit kooperieren (etwa Aussagen von Interviewpartner\*innen, Unternehmensdaten etc.).

Bevor vertrauliche Informationen ausgetauscht werden, sind entsprechende Geheimhaltungsvereinbarungen mit der von der PMU bereitgestellten Vorlagen zwischen allen beteiligten Personen abzuschließen. Diesen entsprechend verpflichten sich alle beteiligten Personen, alle/bestimmte Informationen geheim zu halten und diese nicht an Dritte weiterzugeben. Alle beteiligten Personen verpflichten sich, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Dritte keine Kenntnis von diesen Informationen erhalten können. Diese Vereinbarung gilt auch für den Fall, dass es nicht zu der geplanten studentischen Arbeit kommt.

Der Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung bedingt zugleich die Gewährung einer Benützungsbefreiung der Abschlussarbeit siehe Punkt 14.2.11.

Die Abklärung des Erfordernisses einer Geheimhaltungserklärung liegt in der Verantwortung der\*des Studierenden. Die Betreuungsperson bzw. die Studiengangleitung können auf Anfrage beratend unterstützen. Die Verantwortung für den entsprechenden Abschluss der Vereinbarung mit allen Beteiligten liegt bei der\*dem Studierenden.

#### 14.2.3 Betreuung

Betreuer\*innen müssen fach einschlägig qualifiziert sein und über ausreichend Erfahrung in der Betreuung von Abschlussarbeiten verfügen bzw. die Betreuung unter Supervision von erfahrenen Betreuerinnen\*Betreuern ausüben.

Erstbetreuende einer Abschlussarbeit müssen mindestens den nächsthöheren akademischen Abschluss erworben haben; z. B. Bachelorarbeiten können mit abgeschlossenem Master betreut werden, Master- und Diplomarbeiten mit Doktorat und Dissertationen/Ph.D. Theses mit Habilitation.

Bachelorarbeiten können von allen wissenschaftlich qualifizierten Personen des Instituts für Pflegewissenschaft und -praxis der PMU betreut werden.

Von den Studierenden selbst vorgeschlagene Personen mit entsprechender nachgewiesener Qualifikation (Externe) und einer schriftlichen Zulassung vonseiten des Instituts für Pflegewissenschaft und -praxis können auch als Erstgutachterin\*Erstgutachter zugelassen werden.

Das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Betreuungspersonen wird durch die vom Institut für Pflegewissenschaft und -praxis vorgegebene standardisierte Betreuungsvereinbarung geregelt (drei Betreuungsgesprächstermine à 30 Minuten innerhalb des Erstellungszeitraums). Die Betreuungsgespräche werden mit folgenden Sachverhalten dokumentiert: Name der\*des Studierenden und der Erstgutachterin\*des Erstgutachter, Datum, Inhalt des Gesprächs und Unterschrift beider Parteien.

#### 14.2.4 Formale Richtlinien

Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes idgF, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten. Es gilt die Richtlinie zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis der PMU, weiters die formale Handlungsrichtlinie des Instituts für Pflegewissenschaft und -praxis in der aktuellsten Version.

Abschlussarbeiten sind geschlechtersensibel gemäß der Richtlinie für Geschlechtergerechtes Formulieren zu verfassen und müssen dem Gebot der Gleichstellung aller Geschlechter sowohl sprachlich als auch inhaltlich Rechnung tragen. Wird die Nichteinhaltung dieser Anforderung im Rahmen einer ersten Überprüfung festgestellt, sind die Studierenden durch die Studiengangleitung dazu aufzufordern, die Arbeit innerhalb einer bekanntzugebenden Frist zu überarbeiten. Entspricht eine Arbeit auch nach Ablauf dieser gesetzten Frist nicht der Richtlinie für Geschlechtergerechtes Formulieren, ist eine weitere Beurteilung der Arbeit nicht möglich.

##### Eidesstattliche Erklärung

Die eidesstattliche Erklärung mit Einbezug von Klist rechtlich bindend und ist datums- gleich mit der Abschlussarbeit mit Originalunterschrift zu übermitteln. Wird eine Arbeit ausschließlich in digitaler Form eingereicht, muss die Erklärung in ausgedruckter Form gesondert eingereicht werden.

#### 14.2.5 Abgabe der Abschlussarbeit

Die Studierenden übergeben alle elektronischen und gedruckten Exemplare an die Studiengangsleitung. Die Studiengangsleitung leitet die erforderliche elektronische Version sowie ggf. Druckexemplare an die Universitätsbibliothek weiter.

Abgabe	Bachelorarbeit
<b>Studierende an Studiengangsleitung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ elektronisch</li><li>▪ gedruckt</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• 1 als PDF</li><li>•</li></ul>
<b>Studiengangsleitung an die Universitätsbibliothek</b> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ elektronisch</li><li>▪ gedruckt</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• 1 als PDF</li><li>• 1</li></ul>

#### 14.2.6 Plagiatsprüfung

Alle Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen/Ph.D. Theses werden an der PMU einer Plagiatsprüfung unterzogen. Bachelorarbeiten können stichprobenartig einer Plagiatsprüfung unterzogen werden.

Die Plagiatsprüfung erfolgt in zwei Schritten:

- Die jeweilige Abschlussarbeit wird nach Abgabe zur Beurteilung der Leistung der\*des Studierenden zuerst einer elektronischen Plagiatsprüfung unterzogen.
- Das Ergebnis der elektronischen Plagiatsprüfung wird der Studiengangsleitung übermittelt und ergänzend einer Sichtprüfung durch eine qualifizierte Person zugeführt. Das Ergebnis der Sichtprüfung ist eine der folgenden Möglichkeiten:
  - Keine Auffälligkeiten (Zitate, Verweise und Paraphrasen sind kenntlich gemacht, die Literaturliste ist vollständig, die Eigenständigkeit der Argumentation weitläufig erkennbar) → Die Begutachtung und Beurteilung der Abschlussarbeit (wie in Punkt 14.2.9 und 14.2.10 beschrieben) werden fortgesetzt.
  - Feststellung von erheblichen Mängeln (grob fahrlässige Arbeitsweise beim Umgang mit Zitaten oder vorsätzlicher Täuschungsversuch) → Die Arbeit wird nicht weiter begutachtet oder benotet, sondern einem Verfahren gemäß der Vorgangsweise bei Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß der Richtlinie zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis der PMU unterzogen (<http://www.pmu.ac.at/forschung/gute-wissenschaftliche-praxis.html>). Die Auswerterin/der Auswerter hat die Abschlussarbeit, das Ergebnis der Plagiatsprüfung und ihre/seine Beurteilung entsprechend an die Vizerektorin\*den Vizerektor für Forschung sowie an die Dekanin\*den Dekan des Fachbereichs weiterzuleiten. Erst nach Abschluss dieses Verfahrens kann ggf. eine weitere Begutachtung und Benotung bzw. eine teilweise oder vollständige Wiederholung der Abschlussarbeit (siehe Punkt 14.2.13) erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die Dekanin\*der Dekan des Fachbereichs. Davon unberührt bleiben ggf. straf- und urheberrechtliche Konsequenzen eines Plagiats für die Betroffenen.
- Das Ergebnis der Plagiatsprüfung sowie die Beurteilung der Auswertenden werden von der Universität gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für 80 Jahre nach Studienabschluss digital archiviert.

#### 14.2.7 Begutachtung

Die Erstellung von Gutachten für Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Dissertationen, Ph.D. Theses) erfolgen nach den Richtlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis.

Für die Erstellung von Gutachten an der PMU gelten folgende Grundsätze:

- Gutachterinnen\*Gutachter müssen unparteiisch sein, Interessenskonflikte sind anzugeben.
- Die erforderliche Sach- und Fachkenntnis für die Erstellung dieses Gutachtens müssen vorhanden sein.

- Diplom- und Masterarbeiten werden von habilitierten oder promovierten Begutachterinnen\*Begutachtern erstbetreut. Diese Erstbetreue\*innen\*Erstbetreuer können Betreuungsaufgaben an wissenschaftliche Mitarbeitende mit zumindest Diplom- bzw. Master-Niveau zum Zwecke von deren Ausbildung delegieren, jedoch die Supervision, Verantwortung und Letztkontrolle hat die\*der promovierte/habilitierte Erstgutachterin\*Erstgutachter.
- Datenschutz und Verschwiegenheit sind einzuhalten.
- Gutachten müssen nachvollziehbar und verständlich sein.
- Die Arbeit ist eindeutig und eingehend, unter Einschluss aller wesentlichen Teilbereiche, zu beurteilen. Bei Unklarheiten ist eine Klärung mit der Studiengangsleitung herbeizuführen.
- Der Begutachtungsauftrag darf nicht ohne Rücksprache mit der Studiengangsleitung an Dritte übertragen werden.
- Die Begutachtung ist in der vorgegebenen Zeit durchzuführen.

#### 14.2.8 Benotung

Die/Der Betreuerin\*Betreuer beurteilt die Bachelorarbeit nach einem definierten Kriterienraster. Wird eine Bachelorarbeit mit „nicht genügend“ beurteilt ist ein Zweitgutachten zu veranlassen Die Note für die Bachelorarbeit wird in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Prozentpunkte der beiden Gutachten ermittelt. Differieren die Prozentpunkte der beiden Gutachten um mindestens 20 %, wird ein Drittgutachten durch die Studiengangsleitung in Auftrag gegeben. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit über das arithmetische Mittel der in der Beurteilung errechneten Prozentwerte von Erst-, Zweit- und Drittgutachten bestimmt.

#### 14.2.9 Benützungsbeschränkung der Abschlussarbeit

Das Urheberrecht an Werken, welche im Rahmen einer Prüfungsleistung an der PMU erbracht wurden, bleibt bei den Studierenden (vgl. § 86 UG 2002).

Die Studierenden räumen der PMU mit Einreichung einer schriftlichen Arbeit Nutzungs bzw. Verwertungsrechte ein, soweit es für Verwaltungshandlungen wie Plagiatskontrolle, Publikationen in der Universitätsbibliothek oder Archivierung notwendig ist.

Eine sogenannte „Benützungsbeschränkung“ kann bei Vorliegen einer Geheimhaltungsvereinbarung sowie triftiger Gründe, das sind rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der\*des Studierenden, der Universität oder den an einer Abschlussarbeit mitwirkenden Personen/Unternehmen/Organisationen von der\*dem Studierenden beantragt werden. Der Antrag ist von der\*dem Studierenden bei der Studiengangsleitung schriftlich mittels eines dafür vorhandenen Formulars einzureichen. Die Bewilligung des Antrags hat eine Benützungsbeschränkung für maximal fünf Jahre zur Folge. Die bewilligte Benützungsbeschränkung muss zum Zeitpunkt der Abgabe der Abschlussarbeit zur Benotung bereits vorhanden sein, da Gutachter\*innen davon ebenfalls betroffen sind und diese ihre Zustimmung zur Geheimhaltung schriftlich bestätigen müssen.

Wird eine Benützungsbeschränkung gewährt, ist in diesem Fall die mündliche Abschlussprüfung nicht öffentlich. Die Kenntnisnahme der Beschränkung und die Geheimhaltungsverpflichtung müssen von allen an der Prüfung / am Rigorosum beteiligten Personen schriftlich bestätigt werden.

#### 14.2.10 Veröffentlichung der Abschlussarbeit

Veröffentlichung	Bachelorarbeit
<b>Universitätsbibliothek der PMU</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Archiv PMU-intern</li> <li>▪ Entlehnung</li> <li>▪ online veröffentlicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• als PDF</li> <li>• Printexemplar</li> <li>• nur für Personen mit PMU-Kennung</li> </ul>

#### 14.2.11 Wiederholung der Abschlussarbeit

Wird die Bachelorarbeit mit „nicht genügend“ bewertet, kann sie dreimal wiederholt werden. Ein „nicht genügend“ der Bachelorarbeit wird der\*dem Studierenden nach der Begutachtungszeit durch die Studiengangsleitung mitgeteilt.

### 14.3 Abschlussprüfung

#### 14.3.1 Voraussetzungen für die Abschlussprüfung

Um zur Abschlussprüfung antreten zu dürfen, muss die Bachelorarbeit positiv abgeschlossen sein.

#### 14.3.2 Abhaltung der Abschlussprüfung

Mündliche Abschlussprüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

Wird eine Benützungsbeschränkung oder Geheimhaltungsvereinbarung bewilligt, gelten die Bestimmungen von Punkt 14.2.11.

Die öffentliche Abschlussprüfung besteht aus der Präsentation der Bachelorarbeit und der anschließenden Diskussion über die Inhalte der Bachelorarbeit sowie über allgemeine Inhalte aus dem Bachelorstudium.

##### Ablauf der Präsentationen:

- Dauer der Präsentation: 20 Minuten
- anschließend ca. 10 Minuten Diskussion im Plenum mit der Kandidatin\*dem Kandidaten
- anschließend ca. 5–10 Minuten Bedenkzeit
- abschließend Bekanntgabe der Benotung der Bachelorarbeit (inkl. Präsentation)

#### 14.3.3 Benotung der Abschlussprüfung

Die Note der Defensio wird der\*dem Studierenden unter Ausschluss der Öffentlichkeit nach der Abschlussprüfung mündlich bekannt gegeben.

#### 14.3.4 Wiederholung, Verschiebung, optional Einsichtnahme

Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung wird dies der\*dem Studierenden mit der Note ihrer\*seiner Bachelorarbeit durch die Gutachterin\*den Gutachter mündlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Abweichend von der Regelung Pkt. 12.9. ist bei der Abschlussprüfung eine vierte Wiederholung zulässig.

#### 14.3.5 Gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind nachfolgende Daten 80 Jahre zu sichern (§ 53 Z 6 UG): Name und Matrikelnummer, Bezeichnung von Prüfungen und Themen wissenschaftlicher Arbeiten, vergebene ECTS-Anrechnungspunkte, Name Prüfer\*in/Beurteiler\*in, Datum der Prüfung/Beurteilung, Prüfungsergebnis.

## 15 ENDE DES STUDIUMS

Das Studium endet nach positiver Absolvierung aller Prüfungen und Lehrveranstaltungen oder wird ohne Abschluss beendet.

### 15.1 Gesamtnote und Gesamtbeurteilung

Zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Fächer ist am Ende des Studiengangs eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Die Gesamtbeurteilung leitet sich von der Gesamtnote ab. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Notendurchschnitt gewichtet nach ECTS-Anrechnungspunkten und ist auf zwei Kommastellen gerundet darzustellen, wobei aufzurunden ist, wenn die Tausendstelstelle mindestens den Wert 5 hat:

Abhängig vom Notendurchschnitt wird folgende Gesamtnote und Gesamtbeurteilung vergeben:  
(englische Übersetzung darf nur als Zusatz in Klammer angegeben werden):

1,00 bis 1,49	sehr gut	mit Auszeichnung bestanden (passed with distinction)
1,50 bis 2,49	gut	mit gutem Erfolg bestanden (passed with merit)
2,50 bis 3,49	befriedigend	bestanden (passed)
3,50 bis 4,00	genügend	bestanden (passed)
≥ 4,01	nicht genügend	nicht bestanden (failed)

## 15.2 Abschlussdokumente

Wenn alle für den Bachelorabschluss verlangten Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden, wird spätestens nach sechs Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Studienleistungen, die dazugehörigen ECTS-Anrechnungspunkte und die dabei erzielten Prüfungsnoten, die erzielte Gesamtnote und das Thema der Bachelorarbeit enthält. Bei Anerkennung von andernorts erzielten Studienleistungen sind Bezeichnung und Prüfungsnote ebenfalls in das Zeugnis aufzunehmen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag am Ende der dritten Präsenzwoche anzugeben bzw. der Tag der letzten erfolgreich absolvierten Prüfung.

Bei endgültigem Nichtbestehen des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft Online erhalten die Studierenden einen Studienerfolgsnachweis über die von ihnen erbrachten Studienleistungen. Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiums absolviert haben, die PMU vor Beendigung des Studiums verlassen.

Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird den Absolventinnen\*Absolventen die Bachelorurkunde in deutscher Sprache mit dem Datum des Studienabschlusses bei der Sponsionsfeier überreicht. Darin wird die Verleihung des akademischen Grads beurkundet.

Auf Anfrage der Studierenden können die Gutachten zur Abschlussarbeit nach der Abschlussprüfung eingesehen werden.

Bei Verlust von Abschlussdokumenten ist eine Neuausstellung bei der zuständigen Studiengangsorganisation schriftlich anzufragen. Nach Überprüfung, ob das Dokument ausgestellt wurde, erfolgt die Neuausstellung mit Originaldatum, elektronischer Unterschrift und dem Vermerk „Duplikat“.

## 15.3 Zeitpunkt der Titelführung

Der unter Punkt 3 genannte akademische Grad/Abschlusstitel darf ab dem Zeitpunkt geführt werden, wenn alle im Curriculum definierten Studienleistungen positiv absolviert und schriftlich bestätigt wurden.

## 15.4 Widerruf des akademischen Grads

Der bereits verliehene akademische Grad kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Nachhinein durch schriftlichen Beschluss der Rektorin\*des Rektors entzogen werden, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen oder curricularen Leistungen nachweislich vorgetäuscht oder unter Gesetzesübertretung bzw. Nichteinhaltung einschlägiger universitärer Ordnungen unredlich erworben wurden. Die Verleihungsurkunde ist einzuziehen.

## 15.5 Exmatrikulation

Die Exmatrikulation einer\*eines Studierenden an der PMU wird von der jeweiligen Studiengangsorganisation administriert.

Nachfolgendes ist sicherzustellen:

- Begleichung aller offenen Studiengebühren, ÖH-Beiträge und eventueller Mahnspesen
- Retournierung Studierendenausweis an die SALK-Zentralkasse
- Retournierung Bücher und Medien an die Universitätsbibliothek (Freigabebescheinigung)
- Sperre der Zugänge zur Lernplattform Moodle und myCampus
- Die E-Mail-Adresse „...@stud.pmu.ac.at“ bleibt nach erfolgter Exmatrikulation noch für ein Jahr aktiv und wird mit 1. August des Folgejahres nach Studienabschluss gelöscht.

## 15.6 Alumni

Die Universität behält sich vor, auch nach Abschluss des Studiums vormalige Studierende zum Zwecke der Qualitätssicherung und des Marketings zu kontaktieren sowie relevante persönliche Daten zu speichern und universitätsintern zu verarbeiten. Hierzu wird ausschließlich die Alumni-Mail-Adresse mit der Endung @alumni.pmu.ac.at verwendet.

## 16 MITWIRKUNG UND VERTRETUNG STUDIERENDER

### 16.1 ÖH-Vertretung (Rechte und Pflichten der Studierenden)

Gemäß § 1 Abs. 3 des Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes (HSG) 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, sind Studierende an Privatuniversitäten ab 01. 10. 2014 Mitglieder der Österreichischen Hochschulinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) mit allen Rechten und Pflichten, solange sie als ordentliche Studierende immatrikuliert sind.

### 16.2 ÖH-Beitrag und Sonderbeitrag

Die PMU ist auf Basis des HSG verpflichtet, die ÖH-Beiträge (Studierenden- und Sonderbeiträge) halbjährlich einzuheben, Stichtage sind der 01. 08. und 01. 02. jeden Jahres. Dies ungeachtet dessen, ob die\*der Studierende innerhalb dieser definierten Zeiträume ein ganzes Semester oder nur einen Teil des Semesters an der PMU inskribiert ist, beurlaubt wurde, oder sie\*er innerhalb dieses Semesters aufgrund eines Abschlusses exmatrikuliert wird bzw. das Studium abbricht.

Im Fall der Nichteinzahlung ist die\*der Studierende bis zur vollständigen Begleichung der ÖH-Beiträge von allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen auszuschließen.

Alle weiteren Informationen und Regelungen sind, in der jeweils aktuell gültigen Version, auf der Website der PMU zu finden <http://www.pmu.ac.at/universitaet/organisation/oeh.html>.

### 16.3 Versicherung

Studierende sind über die ÖH-Studierendenversicherung unfall- und haftpflichtversichert.

### 16.4 Studierendenvertretung (StuVe)

Jeder Studiengang kann jährlich einen „Vorsitz der Studienvertretung an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität“ wählen. Dieser nimmt die studentische Vertretung für studiengangsinterne Angelegenheiten wahr.

## 17 ETHIK-KODEX FÜR STUDIERENDE

Die Studierenden erklären sich bereit, einen Standard der Ehrlichkeit, Integrität und des gegenseitigen Respekts einzuhalten. Dieses Verhalten wird von allen Studierenden in direkten, indirekten und virtuellen Interaktionen erwartet und beinhaltet insbesondere folgende Punkte:

- Studierende weisen keinen Menschen zurück - weder aufgrund von Nationalität, Hautfarbe, Glaube, Geburtsort oder Geschlecht, noch wegen irgendeines anderen Grundes, der als unfair oder diskriminierend angesehen werden könnte.
- Studierende verhalten sich ihren Mitmenschen gegenüber respektvoll, höflich und zuvorkommend.
- Studierende sehen sich als Teil eines Teams und handeln als Mitglied einer Gemeinschaft.
- Studierende werden dem ihnen entgegengebrachten Vertrauen nach bestem Wissen und Gewissen gerecht.
- Studierende eignen sich Wissen durch eigene Kraft und Anstrengung an und setzen bei Leistungsüberprüfungen niemals unerlaubte Hilfsmittel ein.

Verhalten, welches von anderen Studierenden, Lehrenden oder Mitarbeitenden der PMU bzw. ihrer Kooperationspartnerschaften im Sinne des Ethik-Kodexes als unethisch, illegal oder in einer anderen Art verwerflich befunden wird, sodass es nicht mit den definierten Verhaltensstandards vereinbar ist, kann zur Verhängung einer Bedenkzeit bzw. zu einem „Ausschluss wegen nicht -akademischen Verhaltens“ führen. Beispiele für solche Verhaltensweisen sind Bedrohung oder Belästigung, Mobbing, Lügen, Diebstahl, Erschleichen von Prüfungsergebnissen, ungebührliches Verhalten gegenüber Patientinnen\*Patienten oder ein Verstoß gegen die Schweigepflicht, den Datenschutz sowie ein Verhalten, das dem Ruf der PMU in der Öffentlichkeit schaden könnte.

Wenn dies der Fall ist, soll jede\*jeder Einzelne, die Verantwortung dafür übernehmen, die andere\*den anderen darauf anzusprechen. Eine administrative Maßnahme ist nicht zwingend notwendig.

Wenn der Fall nicht unter den betroffenen Parteien geregelt werden kann, besteht die Möglichkeit, eine schriftliche Beschwerde an Academic Services zu richten. In diesem Fall prüft die Dekanin\*der Dekan des Fachbereichs die Beschwerde und bemüht sich um eine Lösung. Wenn eine Lösung des Konflikts auf diesem Weg nicht möglich oder tunlich ist, so wird die Angelegenheit einer Disziplinarkommission zur Entscheidung übergeben.

### 17.1 Disziplinarkommission

Die Disziplinarkommission wird von der Vizerektorin\*dem Vizerektor für Studium und Lehre einberufen. Es werden mindestens fünf Mitglieder bestellt, wobei die Rektorin\*der Rektor und die Vizerektorin\*der Vizerektor für Studium und Lehre bzw. ihre\*seine jeweiligen Vertretungen jedenfalls zwei der fünf Mitglieder darstellen. Die übrigen Mitglieder sind aus dem Lehrkörper der PMU zu berufen.

Die\*der betroffene Studierende wird über Zeit und Ort der Kommissionssitzung informiert und erhält eine Zusammenfassung der Information, die von der Vizerektorin\*dem Vizerektor dort präsentiert wird. Die Vizerektorin\*der Vizerektor oder ihre\*seine Vertretung trägt der Kommission die Beschwerde gegen die Studierende\*den Studierenden vor. Die\*der Studierende hat das Recht, die Beschwerde führende Person zu befragen und kann auch selbst Informationen präsentieren, die der Kommission behilflich sein könnten.

Die Disziplinarkommission kann folgende Entscheidungen treffen:

- Das Verfahren wird eingestellt und die Beschwerde nicht weiter behandelt.
- Der\*dem Studierenden wird eine Bedenkzeit auferlegt und sie\*er muss eine vorgegebene Handlungsweise befolgen, die zur zufriedenstellenden Lösung des Konfliktes führt. Dieses Ergebnis wird von der Universitätsleitung reevaluiert.
- Die\*der Studierende wird von der PMU wegen nicht akademischen Verhaltens ausgeschlossen.

Die Entscheidung der Kommission wird schriftlich festgehalten und von Academic Services an die Studierende\*den Studierenden und die Universitätsleitung übermittelt.

Bei Ausschluss von der PMU kann die\*der Studierende binnen 14 Tagen schriftlich und persönlich Einspruch gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission bei Academic Services erheben. Der Einspruch ist in weiterer Folge persönlich vor der Universitätsleitung vorzutragen und zu begründen. Die dafür einzuberufende Sitzung wird von Academic Services festgesetzt. Die Entscheidung der Universitätsleitung wird der\*dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Diese abschließende Entscheidung ist endgültig und wird dem Vorstand der PMU Salzburg – Privatstiftung zur Auflösung des Ausbildungsvertrages gemäß dem Punkt Vertragsdauer/vorzeitiger Auflösung übermittelt.

## 18 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Ausbildungsvertrag gelten weiters die Bestimmungen der allgemein gültigen Regelwerke der PMU in der jeweils gültigen Fassung, welche integrierte Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind. Die für den Studiengang wichtigsten Dokumente sind wie folgt:

- Bibliotheksordnung am Standort Salzburg
- Datenschutz- und Benutzungsordnung für myCampus und die Moodle-Lernplattform
- Datenschutzinformationen und Nutzungsbedingungen Videokonferenzsystem Microsoft TEAMS
- Datenschutzinformationen und Nutzungsbedingungen Videokonferenzsystem ZOOM
- Datenschutzerklärung Studierende
- Datenschutzerklärung Umfragesysteme
- Datenschutz – Leitfaden für Abschlussarbeiten
- Datenschutz - Information zur Videoüberwachung
- IT-Policy der PMU für Mitarbeitende und Lehrende
- IT-Policy der PMU für Studierende
- Richtlinie Gendergerechte Sprache
- Richtlinie zur Affiliation an der PMU
- Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) zur Guten wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der ÖAWI)
- Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der PMU
- Hausordnung

Diese Dokumente sind im PMU Web unter „Universität – Downloads“ einsehbar.

Ergänzende studiengangsspezifische Dokumente in der jeweils gültigen Fassung sind im PMU Web im Download-Bereich des Studiengangs abrufbar.

- Gebührenblatt Studiengang
- formale Handlungsrichtlinien zum Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit (des Instituts für Pflegewissenschaft und -praxis)

## 19 ÄNDERUNG DER STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

Das Recht zu Änderungsvorschlägen im studiengangsspezifischen Teil der Studien- und Prüfungsordnung haben Studiengangsleitung, Dekanin\*Dekan des Fachbereichs, Curriculumskommission und die ÖH-Vertretung. Vorschläge für die Studien- und Prüfungsordnung sind schriftlich bei der Studiengangsleitung zu einem definierten Stichtag einzubringen. Im Rahmen der Erstellung des Änderungsentwurfs können von der Studiengangsleitung Vorschläge angenommen oder abgelehnt werden. Der Änderungsentwurf ist der Dekanin\*dem Dekan des Fachbereichs, Curriculumskommission und ÖH-Vertretung zur Kenntnis zu bringen.

Der Änderungsentwurf wird über die Dekanin\*den Dekan des Fachbereichs bis Mitte Mai der Vizerektorin\*dem Vizerektor zur Beschlussfassung im Leitungsteam Studium und Lehre vorgelegt.

Im Falle fehlenden Einvernehmens zwischen Studiengangsleitung, Dekanin\*Dekan des Fachbereichs und ÖH-Vertretung können Studiengangsleitung und/oder ÖH-Vertretung als Gast zur Anhörung in die Sitzung des Leitungsteams Studium und Lehre eingeladen werden.

Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung werden jeweils nach der Beschlussfassung umgehend durch die Studiengangsleitung veröffentlicht.

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden eines Studiengangs in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Universität hat im Sinne der Qualitätssicherung die Verantwortung den Studiengang fortwährend weiterzuentwickeln. Daraus resultierende Abweichungen für einzelne Jahrgänge sind in einer Übergangsregelung zu dokumentieren.

Vorschläge zu Änderungen des PMU-weit einheitlichen Teils der Studien- und Prüfungsordnung können von allen Studiengangsleitungen, Dekaninnen\*Dekanen eines Fachbereichs und ÖH-Vertretungen über Academic Services an die Vizerektorin\*den Vizerektor für Studium und Lehre eingebracht werden.

## **20 INKRAFTTRETEN**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit 01. 08.2025 in Kraft.

Die jeweils geltende Fassung der Studien- und Prüfungsordnung XY findet im gesamten Studiengang und für alle Studierende Anwendung (sofern nicht abweichende Regelungen für einzelne Jahrgänge explizit vorgesehen sind) und ist auf der Website der PMU veröffentlicht.